

Selbstbestimmt unterwegs.

Der Ratgeber zur Mobilität für Menschen mit Behinderung.

- Informationen rund um Auto und Führerschein
- Barrierefreies Reisen mit Bus, Bahn und Flugzeug
- Wertvolle Tipps und Adressen



Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Ressort Verkehr
Hansastraße 19
80686 München
www.adac.de

Redaktion:

Dr. Ursula Kreusel, Christina Köpke, Barbara Reeh

Vertrieb:

Die Broschüre kann unter Angabe der Artikelnummer 2831282 direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Hansastraße 19, 80686 München, E-Mail: verkehr.team@adac.de bezogen werden. Einzelexemplare kostenfrei.



Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

© 2022 ADAC e.V., München

Bildnachweis:

ADAC e.V., Adobe Stock, iStock, Susie Knoll, Paul Stappenbeck, VdK e.V.



„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. So steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Menschen mit Behinderung müssen für ihre Mobilität jedoch oft Hindernisse überwinden. Dem ADAC ist es daher ein wichtiges Anliegen, auf dem Weg zur eigenständigen Mobilität neue Möglichkeiten aufzuzeigen und über Angebote zur Unterstützung zu informieren.“

Gerhard Hillebrand,
Verkehrspräsident ADAC e.V.



„Nur wer mobil ist, kann selbstbestimmt am Leben teilhaben. Für viele Menschen mit Behinderungen ist das leider ein Wunschtraum. Dabei ist er erfüllbar – mit verbindlichen gesetzlichen Regeln, etwas Geld und guter Planung. Mein Traum ist, dass wir irgendwann nicht mehr von Barrierefreiheit reden, sondern nur noch von Freiheit, weil es keine Mobilitätseinschränkungen mehr gibt.“

Verena Bentele,
Präsidentin Sozialverband VdK Deutschland e.V.



„Es ist ein grundlegendes Bedürfnis eines jeden von uns, sich selbstbestimmt fortbewegen zu können. Auch ich möchte diese Freiheit keineswegs aufgeben müssen, nur weil ich im Rollstuhl sitze. Ich genieße meine selbstbestimmte Mobilität und möchte andere Personen mit Handicap animieren, die Chance und Freiheit zu nutzen, mobiler, selbstständiger und vor allem ‚cooler‘ unterwegs zu sein.“

Paul Stappenbeck,
Aktivrollstuhlfahrer

Direkt zur richtigen Information.

So vielfältig, wie die Art einer körperlichen Einschränkung oder Behinderung sein kann, sind auch die **gesetzlichen Grundlagen und individuellen Regelungen**, die allen Menschen in unserer Gesellschaft selbstbestimmte Mobilität ermöglichen sollen.

Zur besseren Übersicht wurden die Inhalte dieser Broschüre in **vier große Kapitel** gegliedert: In Kapitel A finden Sie Informationen rund um das Fahren und die Beförderung in einem eigenen Fahrzeug. In Kapitel B haben unsere Experten Wissenswertes zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zusammengestellt. Kapitel C zeigt Wege auf, wie sich barrierefreie Mobilität auf Reisen und im Urlaub noch einfacher gestalten lässt. Und in Kapitel D finden Sie schließlich wichtige Anlaufstellen und Adressen.

Auf der rechten Seite sehen Sie eine Übersicht zum Inhalt dieser Broschüre. Zu Beginn jedes der vier Kapitel finden Sie zusätzlich ein **detailliertes Inhaltsverzeichnis**.

Sollten Sie Fragen haben, die über den Inhalt dieser Broschüre hinausgehen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die in dieser Publikation aufgeführten Stellen und Institutionen. Oder besuchen Sie uns im Internet auf www.adac.de – wo Sie unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“ zu vielen weiteren Informationen gelangen.

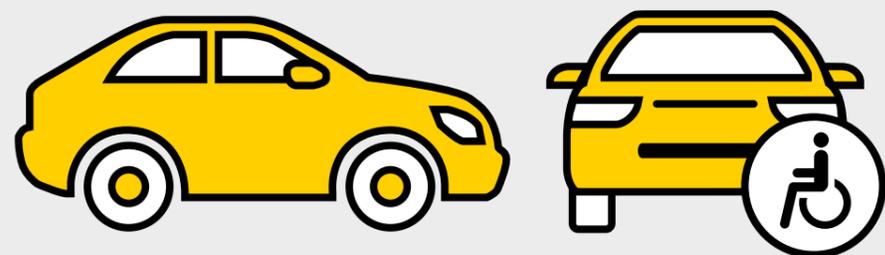


Inhaltsverzeichnis.

A Rund ums Auto	06
1. Führerschein	08
2. Spezielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung	24
3. Autokauf, -umbau und -ausstattung	26
4. Steuererleichterungen	33
5. Barrierefreies Parken: Ausweise und Berechtigungen	37
6. Alternativen zum Auto	48
B Öffentliche Verkehrsmittel	51
1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	52
2. Barrierefreies Bahnfahren	55
3. Barrierefreies Busfahren	58
4. Barrierefreies Fliegen	60
5. Barrierefreies Schifffahren	62
C Barrierefrei auf Reisen	64
1. Barrierefreies Reisen	65
2. Stadtpläne und Karten	70
3. Geeignete Mietfahrzeuge	72
D Unterstützung und Beratung	74
1. ADAC Leistungen	75
2. Öffentliche Stellen	78
3. Hilfreiche Adressen	80

A | Rund ums Auto.

1. Führerschein	08
1.1 Allgemeine Fahreignung	08
1.2 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung	09
1.3 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung	14
1.4 Auflagen und Beschränkungen	15
1.5 Meldepflicht bei der Behörde	16
1.6 Vorübergehende Beeinträchtigung	18
1.7 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins	19
1.8 Fahreignung und Medikamente	21
1.9 Umtausch von Pkw- und Motorradführerscheinen	22
2. Spezielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung	24
2.1 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen	24
2.2 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette	25
3. Autokauf, -umbau und -ausstattung	26
3.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb und Herstellerrabatte	26
3.2 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug	28
3.3 Voraussetzungen für Umbauten und finanzielle Unterstützung	29
3.4 Fahrerassistenzsysteme und Navigationsgeräte	30
3.5 Sicherung von Rollstühlen und Kindern mit Handicap	30



4. Steuererleichterungen	33
4.1 Kfz-Steuervorteile für Fahrzeuge von Personen mit Behinderung	33
4.2 Steuerliche Nachteilsausgleiche	35
4.3 Ausländische Fahrzeuge	36
5. Barrierefreies Parken: Ausweise und Berechtigungen	37
5.1 Blauer EU-Parkausweis	38
5.2 Orangefarbener Parkausweis	40
5.3 Eigener Behindertenparkausweis einzelner Bundesländer	42
5.4 Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer	42
5.5 Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen	43
5.6 Der personenbezogene Behindertenparkplatz	43
5.7 Anforderungen an Behindertenstellplätze	44
5.8 Parken mit dem Wohnmobil	45
5.9 Parken im Ausland	47
5.10 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Behinderung	47
6. Alternativen zum Auto	48
6.1 E-Bikes und Pedelecs	48
6.2 Begleitung durch Assistenzhunde	49





1. Führerschein.

1.1 Allgemeine Fahreignung.

Der heutige Stand von Technik und Medizin erlaubt es auch Menschen mit Behinderungen und körperlichen Schwächen, sich den **Wunsch vom Führerschein** und auch vom eigenen Auto zu erfüllen. Denn eine körperliche Beeinträchtigung oder Krankheit führt nicht zwingend zur fehlenden Fahreignung.

Auch bei nur bedingter Fahreignung ist eine **Fahrerlaubniserteilung durchaus möglich** – realisiert werden kann sie durch bestimmte Auflagen und/oder entsprechende Beschränkungen. Die Fahreignung muss deshalb immer im Einzelfall geklärt werden.

Treten **nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis** Erkrankungen oder körperliche Mängel auf, befürchten Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrberechtigung häufig, dass nun die Fahreignung zweifelhaft oder ausgeschlossen ist. Diese Angst ist jedoch im Einzelfall unbegründet. Individuelle Lösungen und Anpassungen können den **Erhalt des Führerscheins und der selbstbestimmten Mobilität** ermöglichen.

1.2 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung.

Der Führerscheinerwerb richtet sich nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Menschen mit Behinderungen müssen die **gesetzlich vorgeschriebene** theoretische und praktische Fahrschul Ausbildung absolvieren und Prüfungen für die gewünschte Klasse ablegen.

Mithilfe der Prüfungen werden das Wissen der Verkehrsvorschriften, einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise sowie die Kenntnis über die Gefahren im Straßenverkehr und deren Abwehr überprüft. In der Praxisprüfung muss die richtige Umsetzung, u. a. das sichere Führen des Kraftfahrzeugs oder Gespanns, nachgewiesen werden.

Durch körperliche Beeinträchtigungen wie Erkrankungen oder Behinderungen können sich allerdings **Besonderheiten bei der Fahrschul Ausbildung** und für die Führerscheinprüfungen ergeben.

Fahrerlaubnisbewerberinnen und -bewerber können bei der theoretischen Prüfung über Kopfhörer eine Audiounterstützung in deutscher Sprache erhalten. Ein Antrag des Bewerbers mit dem Nachweis einer Ärztin bzw. eines Arztes oder der Schule, dass er nicht ausreichend lesen oder schreiben kann, ist hierfür nicht mehr notwendig. Bei Prüfungen von Gehörlosen ist eine **Gehörlosen-Dolmetscherin** bzw. ein **Gehörlosen-Dolmetscher** zuzulassen.

Je nach Behinderung bedarf es für die Fahrschul Ausbildung und die praktische Fahrprüfung unter Umständen eines besonderen, **behindertengerecht umgebauten Fahrschulwagens**. Ein Recht darauf, dass Ihnen die Fahrschule ein umgebautes Fahrzeug zur Verfügung stellt, haben Sie nicht. Da es sich um einen normalen Ausbildungsvertrag handelt, gilt Vertragsfreiheit. Wenn die Fahrschule keinen speziellen Fahrschulwagen hat, darf sie die Ausbildung ablehnen. Unterstützung beim Finden der passenden Fahrschule erhalten Sie gegebenenfalls bei den Fahrlehrerverbänden:

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

T +49 30 743 06 57 60

F +49 30 743 06 57 69

info@bvfd-deutschland.de; www.fahrlehrerverbaende.de

→ **TIPP!** Informationen zum Umfang der Fahrzeugklassen, zur Ausbildung (Fahrstunden, Prüfungsbogen, Fahrschulen, Kosten etc.) und zur Fahrprüfung erhalten Sie über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 5 10 11 12 oder auf www.adac.de

Behördliche Prüfung der Fahreignung

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der Fahrerlaubnisbehörde im eigenen Wohnort zu stellen. Bei bestehenden Krankheiten, körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen prüft die Behörde, in welchem Maß diese die Fahreignung beeinträchtigen oder sogar ausschließen.

Beschränkungen bzw. Auflagen im Führerschein können angeordnet werden, um die eigene Mobilität sicherzustellen. Die Führerscheinstelle fordert bei Fahreignungsbedenken, dass Antragstellende ein **ärztliches und gegebenenfalls zusätzlich ein technisches Gutachten beibringen**. Die Führerscheinstelle legt in der Anordnung konkrete Fragen fest, die im Hinblick auf die persönliche Fahreignung im Rahmen des Fachgutachtens zu klären sind.

Medizinisches Gutachten

Eine hausärztliche Einschätzung ist nicht ausreichend. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet an, welche Gruppe von Ärztinnen bzw. Ärzten für das individuelle Gutachten infrage kommt. Anhand dieser Vorgaben wählt die betroffene Person dann selbst aus, wer das medizinische Gutachten durchführen soll. Die gewählte Person soll nicht zugleich mit der Behandlung betraut sein. Adressen von entsprechenden Ärztinnen und Ärzten können die Ärztekammern benennen. Auftraggeber des Gutachtens ist der Betroffene, der auch **die Kosten der Begutachtung** tragen muss.

Das Gutachten beinhaltet die persönlichen Daten des Antragstellers. Die Behinderung bzw. Erkrankung wird im Detail dargestellt und verständlich erklärt. Sie wird von der Gutachterin bzw. dem Gutachter genau bezeichnet und die damit verbundenen **körperlichen Einschränkungen oder Auswirkungen** auf den Körper werden dargelegt. Die Ärztin hat auszuführen, ob und welche Bedenken aus medizinischer Sicht bestehen.



Medizinisch-psychologisches Gutachten

Grundsätzlich reicht das ärztliche Gutachten aus. Nur wenn danach weiterhin Eignungszweifel bestehen, kann die Behörde zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) fordern. Die MPU ist bei akkreditierten Instituten und Begutachtungsstellen für Fahreignung abzulegen. Adressen veröffentlicht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) auf www.bast.de

Die MPU besteht aus einer medizinischen Untersuchung, einem psychologischen Teil sowie Leistungstests am Computer. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird geprüft, ob körperliche Mängel **gegen eine Teilnahme am Straßenverkehr** sprechen.

Mithilfe psychophysiologischer Leistungstests werden u. a. die Sinneswahrnehmung, die Reaktionsschnelligkeit und -genauigkeit sowie die individuelle Belastbarkeit überprüft. Ein Gespräch mit einer Psychologin oder einem Psychologen soll klären, ob Eignungszweifel berechtigt sind. Die Unterhaltung wird durch die Gutachterin schriftlich dokumentiert. Auf Wunsch kann eine Ton- oder Videoaufzeichnung angefertigt werden, für die unter Umständen zusätzliche Kosten anfallen. Die konkreten Kosten für das MPU-Gutachten sollten immer im Vorfeld geklärt werden, da diese bei den Begutachtungsstellen variieren.

Technisches Gutachten

Bei Mobilitätseinschränkungen fordert die Behörde die Beibringung eines Gutachtens von einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder einem Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, wenn nach dem medizinischen Gutachten zusätzlich ein technisches Gutachten erforderlich ist.

Bei **Behinderungen des Bewegungsapparats** klärt die Fahrerlaubnisbehörde auf diese Weise, ob das Fahrzeug mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln sicher geführt werden kann. Notwendige Fahrzeuganpassungen oder -umbauten werden durch das Gutachten festgelegt. Anknüpfungspunkt ist das medizinische Gutachten. An Fahrsimulatoren werden Fahrproben durchgeführt, zudem wird das Reaktionsvermögen getestet. Ziel ist das Finden einer **optimalen technischen Lösung**.

➔ **TIPP!** Der Verband der Fahrzeugumrüster für mobilitäts-eingeschränkte Personen e.V. (VFMP) kann qualifizierte Umbaubetriebe benennen. Konkrete Informationen sind im Internet auf www.vfmp.de oder www.rehadat-autoanpassung.de zu beziehen.

Adressen von amtlich anerkannten Sachverständigen sind bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) erhältlich. Auskünfte zum technischen Umbau eines Fahrzeugs und Kontaktadressen erteilt die Abteilung Fahrzeugtechnik des ADAC Regionalclubs über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 5 10 11 12.

Fahrprobe

Im Zusammenhang mit der Fahreignungsüberprüfung ist möglicherweise auch eine **Fahrprobe im öffentlichen Straßenverkehr** erforderlich. Sie hat im Beisein eines amtlich anerkannten (akkreditierten) Sachverständigen und einer Fahrlehrerin zu erfolgen. Geklärt wird, ob Antragstellende das Fahrzeug ohne technische Hilfsmittel oder mit einer auf sie angepassten baulichen Veränderung sicher fahren können.

Auflagen und Beschränkungen bezüglich der angestrebten Klasse(n) werden festgestellt. Die Fahrprobe erfolgt vor der eigentlichen praktischen Fahrprüfung. Diese wird unter Umständen mit einem **speziell ausgerüsteten Fahrschulwagen** durchgeführt.

Kosten der Gutachten

Führerscheinbewerberinnen und -bewerber müssen das beauftragte Gutachten selbst bezahlen. Im Einzelfall können die anfallenden Kosten teilweise oder sogar voll übernommen werden – sofern die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) greift. Z. B. dann, wenn die behinderungsbedingte Benutzung eines Kraftfahrzeugs Voraussetzung ist, um zur Arbeit zu gelangen (§ 3 KfzHV). **Details zur finanziellen Unterstützung finden Sie in Kapitel A 1.7 auf Seite 19.**

Umgang mit den Gutachten

Ein Gutachten sollten Sie sich immer persönlich zustellen lassen. So haben Sie es in der Hand, wie Sie damit verfahren möchten. Ein positives Gutachten legen Sie der Führerscheinstelle vor. Im Fall eines negativen Gutachtens sollten Sie den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zurücknehmen; so vermeiden Sie eine **kostenpflichtige Ablehnung Ihres Antrags**. Das negative Gutachten legen Sie der Fahrerlaubnisbehörde dann nicht vor.

Wenn strittig ist, ob überhaupt ein Gutachten gefordert werden darf, sollte eine rechtliche Beratung eingeholt werden. Zu beachten ist jedoch: Hat die Fahrerlaubnisbehörde Eignungszweifel, ist die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, nur eine vorbereitende Maßnahme. Gegen diese Anordnung selbst ist kein Rechtsmittel möglich. Erst gegen einen späteren (negativen) Verwaltungsakt wie die Versagung der Fahrerlaubnis kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

Wird ein angeordnetes Gutachten nicht oder **nicht fristgemäß abgegeben**, geht die Behörde von einer Nichteignung aus. Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie sich einer Untersuchung komplett verweigern.

➔ **TIPP!** ADAC Mitglieder können sich hierzu beim ADAC juristisch beraten lassen. Neben den ADAC Clubjuristinnen garantiert ein bundesweites Netz von ca. 600 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe Ihrem Wohnort. Adressen erhalten Sie in den ADAC Geschäftsstellen, über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 5 10 11 12 oder auf www.adac-vertragsanwalt.de

1.3 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung.

Wer durch Unfall oder Krankheit eine Behinderung erleidet, befürchtet oftmals den Verlust des Führerscheins. Auch gesundheitliche sowie altersbedingte Veränderungen des Körpers führen immer wieder zu Bedenken, die eigene Mobilität könne dadurch dauerhaft beeinträchtigt werden. Solche Befürchtungen sind aber häufig unbegründet. Oft reichen Modifizierungen der bestehenden Fahrerlaubnis aus, um die Mobilität zu sichern. Erscheint eine Eignung **aufgrund von Tatsachen** aus Behörden­sicht zweifelhaft, wird eine entsprechende Eignungsüberprüfung vorgenommen. Auflagen und/oder Beschränkungen können einen vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis verhindern.



Wer aufgrund körperlicher Veränderungen keine Fahreignung mehr hat, darf trotz gültigen Führerscheins kein Fahrzeug führen. Das Gesetz verpflichtet Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber allerdings **nicht ausdrücklich** zur Meldung ihrer Fahruntauglichkeit bei der Behörde (s. Kapitel A 1.5, Seite 16). Werden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die nachträglich Eignungszweifel begründen, finden die Vorschriften und damit die zuvor beschriebenen Regeln zur **Eignungsüberprüfung bei Fahrerlaubniserwerb** (§§ 11 ff. FeV) entsprechende Anwendung.

Um die **aktuelle Fahreignung nachzuweisen**, bedarf es daher gegebenenfalls eines medizinischen, eines technischen und/oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens.

Die Formalien für die Festlegung der Begutachtungsfragen, die Auswahl von Ärztin oder Gutachter und die Auftragserteilung entsprechen denen des Führerscheinerwerbs. Bei vorhandener Fahrerlaubnis und entsprechender Fahrpraxis aufgrund des Führerscheins können persönliche Schwächen teilweise durch **langjährige Erfahrung im Straßenverkehr** kompensiert werden. In diesem Fall müssen Betroffene ihre besondere, ausgleichende Kompetenz in einer Fahrprobe unter Beweis stellen.

1.4 Auflagen und Beschränkungen.

Bei bedingter Eignung legt die Führerscheinstelle unter Berücksichtigung der Gutachten die konkreten Auflagen und/oder Beschränkungen fest. Gründe für eine solche bedingte Eignung können z. B. Seh- und Gehörschäden, Bewegungsbehinderungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Diabetes sowie Gehirn- oder Nervenkrankheiten sein.

Denkbare Beschränkungen bzw. Auflagen sind:

- Regelmäßige ärztliche Kontrolle
- Nachuntersuchung innerhalb bestimmter Fristen
- Beschränkung auf einen speziellen Fahrzeugtyp
- Beschränkung auf Fahrzeuge mit besonderen technischen Vorrichtungen
- Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen
- Sehhilfe

Die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben werden in **Form von Schlüsselzahlen** im Führerschein eingetragen. Schlüsselzahlen mit zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen) gelten innerhalb der Europäischen Union, Schlüsselzahlen mit drei Ziffern nur national.

Für einzelne Hauptschlüsselzahlen sind Unterschlüsselungen obligatorisch, z. B. bei Fahrbeschränkungen. Oftmals konkretisieren die Schlüsselzahlen Veränderungen am Fahrzeug oder die Tatsache, dass nur ein spezielles Fahrzeug genutzt werden darf.

Die Liste der Schlüsselzahlen ergibt sich aus Anlage 9 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

Schlüsselzahlen

01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinse(n)
01.06	Brille oder Kontaktlinsen
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
40	Angepasste Lenkung
43	Sitzposition des Fahrzeugführers
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen

➔ **TIPP!** Bei der Klärung der Frage, was die Schlüsselzahl in Ihrem Führerschein bedeutet, hilft die Führerscheinstelle. Auskunft erhalten Sie auch von den ADAC Clubjuristinnen und -juristen über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 5 10 11 12 oder auf www.adac.de

1.5 Meldepflicht bei der Behörde.

Muss eine Behinderung oder eine Krankheit bei der Fahrerlaubnisbehörde gemeldet werden, wenn sie die Fahreignung einschränkt oder gar ausschließt? Diese Frage wird kontrovers diskutiert.

Das Gesetz verpflichtet den Fahrerlaubnisinhaber **nicht ausdrücklich** zur Meldung bei der Behörde, wenn eine Behinderung oder Erkrankung nach Erwerb der Fahrerlaubnis auftritt.



Aufgrund der Eigenverantwortung der Fahrzeugführenden sollte ärztlich geklärt werden, wie die Fahreignung aus medizinischer Sicht zu beurteilen ist.

Bei Behinderungen werden unter Umständen geeignete Fahrzeuganpassungen thematisiert. Komplizierter ist die Situation bei äußerlich schwer einschätzbaren Krankheiten, z. B. bei der Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit nach einem Herzinfarkt oder Schlaganfall. Hier ist der Weg zur Ärztin unumgänglich.

Ereignet sich während des Fahrens aufgrund eines körperlichen Mangels ein Unfall, ist der Fahrzeugführer eventuell strafrechtlich verantwortlich (z. B. wegen Gefährdung des Straßenverkehrs oder fahrlässiger Tötung). In diesem Zusammenhang kann die Möglichkeit bestehen, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung Regress nimmt und die Kaskoversicherung leistungsfrei wird oder die Leistung reduziert.

Leitlinien zur Begutachtung

Der Hausarzt oder die Ärztekammern können Spezialistinnen und Spezialisten zur Überprüfung der Fahreignung benennen. Eine Einschätzung erfolgt anhand wissenschaftlicher Grundsätze.

Bei der Beurteilung der Fahreignung sind die **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung** verbindlich anzuwenden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen stellt eine elektronische Datei zum **kostenlosen Download** mit jeweils gültigem Stand auf www.bast.de zur Verfügung. Alternativ gibt es auch eine Printversion:

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Stand 31.12.2019)

Dr. med. Nicole Gräcmann und Dr. med. Martina Albrecht,
Bundesanstalt für Straßenwesen

88 Seiten, Preis: 17,50 Euro

ISBN: 978-3-95606-479-1

Carl Schünemann Verlag GmbH

Die rechtlich nicht verbindlichen **Beurteilungskriterien** der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM) ergänzen die Begutachtungsleitlinien.

Technische Umbauten

Bei äußerlich sichtbaren Behinderungen (z. B. Verlust von Gliedmaßen) muss das Fahrzeug technisch umgebaut werden. Zum Erhalt der Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugs erfolgt eine Eintragung in den Fahrzeugpapieren.

Damit es bei **Polizeikontrollen oder nach einem Unfall** nicht zu Schwierigkeiten kommt, sollte auch der Führerschein angepasst werden. Schlüsselzahlen geben dann Auskunft über die Beschränkungen der Fahrerlaubnis (z. B. 78 „Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“).

Mit positivem Abschluss eines formalen Überprüfungsverfahrens, in dem die Fahrerlaubnisbehörde offiziell Auflagen/Beschränkungen angeordnet und so die individuelle Fahreignung festgestellt hat, unterliegt die persönliche Eignung dann keiner anderen Wertung mehr, soweit nicht neue Aspekte (weitere Erkrankungen, Verschlechterungen des Gesundheitszustands o. Ä.) hinzukommen.

Ärztliche Untersuchungen

Bei Krankheiten, die zur behördlichen Auflage von Nachuntersuchungen oder regelmäßigen ärztlichen Kontrollen führen, müssen Betroffene diese zum Erhalt des Führerscheins nachweisen. Andernfalls kommt es zur Entziehung der Fahrerlaubnis.

Falls mangels freiwilliger Meldung und fehlender Behördenkenntnis der Führerschein ohne Einschränkungen vorliegt, entbindet dies allerdings nicht von medizinisch notwendigen Untersuchungen bzw. Überprüfungen. Das heißt: Fahrende müssen selbstständig überprüfen lassen, ob sie uneingeschränkt fahrtauglich sind oder nicht.

Beim Ersterwerb fragt die Fahrerlaubnisbehörde **typische Krankheiten oder Mängel** konkret ab. Bei der Antragstellung sind insoweit richtige Angaben zu machen!

1.6 Vorübergehende Beeinträchtigung.

Bei kurzzeitig andauernden, vorübergehenden Beeinträchtigungen hat der Fahrer **vor Fahrtantritt zu prüfen**, ob er nach seinen persönlichen Fähigkeiten den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen ist und andere nicht gefährdet. Wenn die Krankheit oder Verletzung zur **Verkehrsuntüchtigkeit** führt, ist das Fahren verboten!

Deshalb ist eine Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes einzuholen, ob durch diese Krankheit oder Verletzung die Fahrtauglichkeit beeinträchtigt ist – oder nicht.

Die Tatsache, dass ein Arm oder Bein eingegipst ist, sagt z. B. noch nichts über die Fahreignung im Einzelfall aus. Vielmehr sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Individuelle Schmerzen beim Fahren können Auswirkungen haben und auch der Fahrzeugtyp kann relevant sein. Ein Fahrzeug mit **Automatikgetriebe** stellt andere Anforderungen an die Fahrerin als ein **Auto mit Gangschaltung**.

Ob von der fortbestehenden Fahrberechtigung Gebrauch gemacht wird, liegt letztlich in der Entscheidung der Betroffenen. Eine **Meldepflicht** bei der Behörde **gibt es nicht**. Wenn eine kurze, vorübergehende Beeinträchtigung die Fahreignung ausschließt, darf die Fahrerlaubnis zeitweise nicht genutzt werden. Eintragungen im Führerschein unterbleiben in diesem Fall.

➔ **TIPP!** Die strafrechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung der nicht gegebenen Fahreignung und einem daraus resultierenden Unfall können erheblich sein. Wenden Sie sich im Zweifel rechtzeitig, also vor Fahrtantritt, an eine Ärztin oder einen Arzt.

1.7 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins.

Menschen mit Behinderung können gemäß der Verordnung über **Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation** (KfzHV) einen Zuschuss zu den Kosten erhalten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind.

Zu beachten ist, dass der Antrag **vorher** zu stellen ist und nicht erst, nachdem der Führerschein erworben wurde. Finanzielle Unterstützungen aufgrund von Behinderungen leisten entweder die Rehabilitationsträger oder die Integrationsämter.

Zu den Rehabilitationsträgern zählen:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der (öffentlichen) Sozialhilfe

Alle Rehabilitationsträger informieren und beraten rund um ihre Leistungen. Für eine allgemeine, trägerübergreifende Beratung über Leistungen und notwendige Anträge wenden Sie sich bitte an die gemeinsamen örtlichen Servicestellen (§ 22 SGB IX). Die für Sie nächste Servicestelle finden Sie im Internet auf: www.reha-servicestellen.de

Erreichen von Arbeits- oder Ausbildungsort

Antragstellende müssen für die Förderung nachweisen, dass sie infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen. Außerdem müssen sie in der Lage sein, ein Kraftfahrzeug zu führen, oder gewährleisten, dass eine dritte Person das Kraftfahrzeug für sie führt.

Beschäftigte in Heimarbeit erhalten die Förderung, wenn das Kraftfahrzeug wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Antragstellenden. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden **in vollem Umfang** übernommen.

→ **TIPP!** Klären Sie rechtzeitig vor Beginn der Fahrschulbildung mögliche Unterstützungsleistungen rund um Fahrerlaubnis und Kraftfahrzeug – und stellen Sie den Antrag auf Zuschuss zum Führerschein, bevor Kosten anfallen.

1.8 Fahreignung und Medikamente.

Im Einzelfall stellt sich neben der Überlegung, ob die konkrete Erkrankung bzw. Behinderung die Fahreignung schon unmittelbar beeinträchtigt, auch die Frage, ob die notwendige Einnahme von Medikamenten (z. B. Schmerzmitteln) die Fahreignung negativ beeinflusst. Hier können **keine pauschalen Auskünfte** gegeben werden. Dafür sind die Art der Medikamente, ihre Inhaltsstoffe und die Wirkung beim Einzelnen zu unterschiedlich. Eine medizinische Einschätzung durch die behandelnde Ärztin ist daher notwendig.

In manchen Fällen ermöglicht erst ein Medikament, dass die Fahreignung sichergestellt ist. Auch deshalb gibt es kein Gesetz, das die Teilnahme am Straßenverkehr bei Einnahme von Medikamenten generell verbietet. Die Fahrenden selbst haben **die Verantwortung** – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer medizinischen Fachauskunft –, die eigene Fahreignung sicherzustellen.

Auf Nebenwirkungen achten

Bitte lesen Sie immer den Beipackzettel der Medikamente, die Sie einnehmen. Der Arzneimittelhersteller muss in der Gebrauchsinformation angeben, ob ein Wirkstoff die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. Achten Sie auf mögliche Warnzeichen des Körpers.

Vor allem zu **Beginn einer Behandlung** mit einem neuen Medikament oder nach Anpassungen der Dosis können z. B. Schwindelgefühle, Benommenheit und Müdigkeitsattacken nicht zu ignorierende Nebenwirkungen und Alarmsignale sein.

Personen, die kurzzeitig (z. B. nach einer Amputation) Schmerzmittel nehmen müssen, oder Patientengruppen, die erst durch dauerhafte Medikamenteneinnahme ihre Fahrtüchtigkeit wiedererlangen bzw. sicherstellen, müssen sich immer an die verkehrsmedizinischen Richtlinien halten. Die korrekte Einnahme **entsprechend der ärztlichen Vorgabe** ist unumgänglich.

→ **TIPP!** Bei Unsicherheiten rund um die Medikamenteneinnahme wenden Sie sich an Ihren Arzt oder fragen Sie Ihre Apothekerin.



Auf Wechselwirkungen achten

Häufig ist es nötig, mehrere Medikamente einzunehmen. Werden diese von unterschiedlichen Ärztinnen und Ärzten verschrieben, kann es vorkommen, dass sie nicht aufeinander abgestimmt sind. Dann droht durch das Zusammenspiel **unterschiedlicher Wirkstoffe** eine Einschränkung oder sogar der Verlust der Fahreignung. Zudem kann die gehäufte gleichzeitige Einnahme von Medikamenten zu einer dauerhaften Herabsetzung Ihrer Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit führen. Sollten Sie Medikamente in

Eigenregie kaufen, sollten Sie immer wissen, was Sie einnehmen. Und berücksichtigen Sie bitte, dass auch **nicht verschreibungspflichtige** Medikamente Nebenwirkungen haben und mit anderen Arzneimitteln wechselwirken können.

Bitte informieren Sie alle behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen zu Ihrer eigenen Sicherheit über Ihre vollständige Medikamenteneinnahme. Auch für eine fachgerechte Beratung durch einen Apotheker oder eine Apothekerin ist es wichtig, dass die komplette Medikamentenliste bekannt ist.

➔ **TIPP!** Der ADAC stellt Informationen zum Thema Medikamente im Straßenverkehr für Sie bereit. Auf www.adac.de wählen Sie die Rubrik „Verkehr“, im weiteren Verlauf „Verkehrssicherheit“ und „Verkehrsmedizin“.

1.9 Umtausch von Pkw- und Motorradführerscheinen.

In Deutschland gibt es verbindliche Umtauschfristen für Pkw- und Motorradführerscheine, die vor dem 19.1.2013 ausgestellt wurden. Das betrifft die inländischen Papierführerscheine (grau, rosa, DDR) und alte deutsche EU-Scheckkarten.

Vor 1953 geborene Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber müssen den Führerschein bis zum 19.1.2033 umtauschen. Für alle anderen ist der Stichtag abhängig vom Geburtsdatum (Papierführerschein) oder vom Ausstellungsjahr (Scheckkarte).

Auf www.adac.de/fuehrerscheintausch finden Sie Ihren persönlichen Stichtag. Der neue Führerschein hat ein Ablaufdatum (15 Jahre).

Viele der Altführerscheine enthalten Auflagen/Beschränkungen, die zum Teil noch händisch eingetragen wurden. Im umgetauschten Führerschein werden dafür Schlüsselzahlen genutzt (s. Punkt 1.4, Seite 15). Das gilt auch für Besitzstände. Im Zusammenhang mit dem Umtausch von Pkw- und Motorradführerscheinen fallen grundsätzlich weder eine obligatorische Gesundheitsuntersuchung noch Fahrprüfungen an. Eine pauschale Abfrage von Gesundheitsproblemen und Mängeln ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Es ist der Antrag zu stellen, den Führerschein entsprechend dem Altdokument umzutauschen. Fragen der Fahrerlaubnisbehörde nach der Gesundheit müssen nicht beantwortet werden, jedoch ist (unabhängig vom Umtausch) die Fahreignung durch die Führerscheininhaberin sicherzustellen. **Achtung:** Wenn die Antragstellerin erkennbare körperliche Defizite hat, die nachvollziehbar Fahreignungsbedenken der Behörde begründen, ist es nicht verboten, im Einzelfall die Fahreignung zu überprüfen. Denkbar ist das z. B., wenn Gehbehinderungen sichtbar sind, weil der Führerscheininhaber die Behörde mit Rollator oder Krücken betritt. Wenn die Fahreignung ausschließende Mängel bestehen, dürfen unabhängig von einem gültigen Führerschein keine Kraftfahrzeuge gefahren werden. Das gilt jederzeit. Der Führerscheininhaber ist dafür selbst verantwortlich.

Wer nach seinem Stichtag weiter mit dem alten Pkw- oder Motorradführerschein fährt, riskiert ein Verwarnungsgeld. Anders als bei Lkw- und Busführerscheinen mit „echten“ inhaltlichen Befristungen liegt jedoch keine Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG) vor.

Für den Umtausch benötigen Sie Ihren Personalausweis/Reisepass, ein biometrisches Passfoto, den aktuellen Führerschein und eine sogenannte Karteikartenabschrift (bei einem Wohnsitzwechsel). Der Umtausch kostet derzeit ca. 25 Euro zuzüglich der Kosten für das biometrische Passfoto.

➔ **TIPP!** Auf www.adac.de/fuehrerscheintausch finden Sie einen ADAC Führerscheinrechner. Auskünfte erteilen auch die ADAC Clubjuristinnen und -juristen über die kostenlose ADAC Servicenummer 0800 5 10 11 12.



2. Spezielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.

2.1 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen.

Sicherheitsgurte schützen nicht nur den eigentlichen Träger, sondern auch alle weiteren Mitfahrenden vor möglichen schweren Unfallfolgen. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind daher strenge Anforderungen zu stellen.

Fahrzeuginsassen und -insassinnen können von der Gurtpflicht im **Ausnahmefall befreit werden**, wenn das Anlegen des Gurts aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder die Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt. Die Körpergröße wird im Allgemeinen durch die Vorlage eines amtlichen Personalausweises belegt.

Die Befreiung von der Gurtpflicht muss beim zuständigen Verkehrsamt beantragt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Anlegen eines Sicherheitsgurts aus gesundheitlichen Grün-

den **nicht möglich oder gefährdend ist**. Die Genehmigung wird nur im Ausnahmefall unbefristet ausgestellt. Der Befreiungszeitraum ist im Antrag anzugeben. Kann statt des üblichen Dreipunktgurts ein anderes Gurtsystem benutzt werden, wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das Tragen eines Herzschrittmachers oder ein Druckgefühl nach einem Rippenbruch reichen aus medizinischer Sicht zumeist nicht für eine Befreiung von der Gurtpflicht aus. Gleiches gilt für Schwangerschaften. Grundsätzlich wird immer im Einzelfall und nach Ermessen entschieden. Auskünfte erteilt das Verkehrsamt Ihrer Region.

Eine Befreiung von der **Tragepflicht von Schutzhelmen** kann ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen beantragt werden. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde.

2.2 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette.

Personen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkmal „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind) eingetragen ist, dürfen auch ein **Kraftfahrzeug ohne Plakette** innerhalb einer Umweltzone parken, fahren oder in diesem gefahren werden – wobei die Steuerung des Fahrzeugs durch eine dritte Person nur möglich ist, wenn obige Merkmale für die berechnigte Person vorliegen.

Der ADAC empfiehlt, beim Parken und Halten den Schwerbehindertenausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Ein spezieller Parkausweis ist für das Befahren der Umweltzone nicht notwendig.

Eine konkrete gesetzliche Regelung für Besucherinnen und Besucher mit einer Behinderung aus dem Ausland besteht nicht. Der ADAC empfiehlt auch hier, bei einer Einfahrt in eine Umweltzone den blauen EU-Parkausweis gut sichtbar auszulegen. Sollte wider Erwarten ein Bußgeld verhängt werden, kann der zuständigen Behörde schriftlich der Nachweis der Behinderung vorgelegt werden. Dies sollte zu einer Einstellung des Verfahrens führen.



3. Autokauf, -umbau und -ausstattung.

3.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb und Herstellerrabatte.

Um Menschen mit Behinderung eine Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen, können diese nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) bei den öffentlichen Trägern eine Unterstützung beim Erwerb des Fahrzeugs erhalten.

Förderung eines Neuwagens

In Artikel 13 d des Teilhabestärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs erleichtert. Der in § 5 Abs. 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung festgesetzte Höhe des Bemessungsbetrags, der zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs dient, wurde von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag bewilligt werden. Die Kosten einer notwendigen Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des

Neuwagenzuschusses unberücksichtigt. Das heißt: Entsprechende Umbauten werden nach positiver Prüfung eines rechtlichen Anspruchs **zusätzlich erstattet**.

Voraussetzung ist, dass Versicherte wegen der Art oder Schwere ihres Handicaps für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Es genügt, wenn Anspruchstellende nachweisen, dass sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, den sie **nur mit einem Fahrzeug erreichen** können.

Ohne den Nachweis eines Arbeitsplatzes bzw. einer Ausbildungsstelle wird der Zuschuss in der Regel nicht gewährt. Für diesen Fall besteht unter Umständen die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung über eine Stiftung zu erhalten.

Förderung eines Gebrauchtwagens

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verkehrswert des Fahrzeugs mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises beträgt. Die Leistung wird in der Regel **als Zuschuss** gewährt. Dieser richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers. Gibt es bereits (vorrangige) Zuschüsse anderer Leistungsträger, sind diese anzurechnen – der Zuschuss reduziert sich dann entsprechend.

Zur Unterstützung eines Gebrauchtwagenkaufs kann auch ein **unverzinsliches Darlehen** gewährt werden. Es muss innerhalb von fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Der Antrag wird bei den **zuständigen Kostenträgern** (Rehabilitationsträgern, Integrationsamt) eingereicht. Falls ein falscher Kostenträger ausgewählt wird, leitet dieser den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Kostenträger weiter. Die Antragstellerin muss für diese Förderung die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 KfzHV nachweisen (s. Kapitel A 1.7, Seite 19).

Ihre nächste Servicestelle finden Sie auf www.reha-servicestellen.de



TIPP! Für eine zügige Bearbeitung sollte vor der Antragstellung mit der Kosten tragenden Stelle geklärt werden, welche Unterlagen einzureichen sind.



Rabatte vom Hersteller

Viele Hersteller bieten Menschen mit Behinderung beim Neuwagenkauf Sondernachlässe vom Listenpreis an. Den jeweiligen Preisnachlass gewähren die Händler vor Ort auf Empfehlung der Hersteller. Der Rabatt reicht in der Praxis – je nach Hersteller – von acht bis 29 Prozent auf den Listenpreis.

Die Händler gewähren den Rabatt zu meist nur dann, wenn ein bestimmter Behinderungsgrad vorliegt. Teilweise wird das Vorliegen weiterer Merkzei-

chen gefordert. Im Allgemeinen muss die Zulassung des erworbenen Fahrzeugs auf die behinderte Person erfolgen. Manchmal wird eine gewisse Haltedauer gefordert – das gekaufte Auto muss also für eine **Mindestdauer** auf die Erwerberin bzw. den Erwerber angemeldet bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf einen Rabatt besteht nicht. Die Händler entscheiden im Einzelfall, ob und in welcher Höhe sie einen Rabatt einräumen. Sie entscheiden auch, ob sie darüber hinaus freiwillig einen weiteren Rabatt gewähren.

➔ **TIPP!** Eine umfangreiche Liste mit Herstellerempfehlungen finden Sie auf www.adac.de unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“, im weiteren Verlauf unter „Mobil mit Behinderung“ und „Vergünstigungen“.

3.2 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug.

Die meisten Versicherungsgesellschaften haben den Schwerbehindertenrabatt nach der Freigabe der Versicherungsbedingungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung gestrichen. Es muss daher bei jeder Versicherung **einzel**n nachgefragt werden, ob sie einen Rabatt für Menschen mit Behinderung anbietet.

Der ADAC empfiehlt, spezielle Rabatte dennoch immer **mit den Normaltarifen** zu vergleichen, um den passenden Versicherungsschutz für die eigenen Bedürfnisse (Preis/Leistung) zu finden.

3.3 Voraussetzungen für Umbauten und finanzielle Unterstützung.

Spezielle Firmen sind in der Lage, für **nahezu jede körperliche Beeinträchtigung** Umbauten und Lösungen anzubieten. Welches Fahrzeug letztendlich infrage kommt, hängt von den jeweiligen Einschränkungen der Benutzerin bzw. des Benutzers ab. Die meisten Autos lassen sich mit Hilfsmitteln ausstatten. Für Schwenksitze, Rollstuhllifte und Rampen gelten besondere Anforderungen, wodurch sich bestimmte Pkw mehr und andere weniger eignen. Eine hohe Innenraumhöhe und eine breite Türöffnung sind Merkmale, die das Ein- und Aussteigen beträchtlich erleichtern können. Sogar eine Sprachsteuerung bei Defiziten im Arm- oder Fußbereich lässt sich realisieren. Am Ende kommt es ganz auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten an. Am besten sprechen Sie diese im Vorfeld mit den Umrüstwerkstätten ab.



Auf Mobilität muss in überraschend vielen Fällen nicht verzichtet werden. Das zeigt die Liste der knapp **100 Spezialfirmen**, die der ADAC samt Angebotsschwerpunkten in einer Übersicht zusammengestellt hat. Auch einige Fahrzeughersteller wie z. B. Volkswagen, Audi, Opel und Porsche – bieten für Neuwagen standardisierte Lösungen an.

➔ **TIPP!** Die Liste der Spezialfirmen finden Sie auf www.adac.de unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“, im weiteren Verlauf unter „Mobil mit Behinderung“ und „Fahrzeugumrüstungen“.

Finanzielle Unterstützung

Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen am Fahrzeug werden nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) (s. Kapitel A 1.7, Seite 19) **vollständig und ohne Einkommensüberprüfung** übernommen. Auch die Kosten für die technischen Überprüfungen und mögliche Reparaturen werden voll erstattet. Dies gilt auch für Zusatzausstattungen an Fahrzeugen Dritter, die Behinderte fahren.

3.4 Fahrerassistenzsysteme und Navigationsgeräte.

Sicherheitshilfen wie z. B. ESP, Park-, Spurhalte- oder Notbremsassistenten unterstützen die Fahrerin bzw. den Fahrer und helfen, **Unfälle zu vermeiden**. Andere Assistenzsysteme machen das Fahren komfortabler und können körperliche Unzulänglichkeiten der Fahrenden zumindest teilweise kompensieren.

Hierzu zählen z. B. das Automatikgetriebe, der Servomotor für Gas und Bremse oder die **Drive-by-wire-Technologie**: Dabei übermitteln Systeme die Kommandos elektrisch und nicht – wie üblich – mechanisch. Dies eröffnet neue Möglichkeiten für Fahrerinnen und Fahrer ohne Arme oder Beine, mit geringer Bewegungsfähigkeit oder wenig Muskelkraft.

➔ **TIPP!** Sprechen Sie einfach Ihren Autohändler bzw. Ihren Fahrzeugumrüster auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Navigationsgeräte für Behinderte

Navigationsgeräte mit sogenannten Points of Interest (POIs), die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zugeschnitten sind, finden sich bis heute noch nicht serienmäßig auf dem Markt (s. Kapitel C 2., Seite 70).

3.5 Sicherung von Rollstühlen und Kindern mit Handicap.

Die Insassensicherheit konnte in den vergangenen Jahren durch den Einsatz intelligenter Gurt- und Airbagsysteme enorm gesteigert werden. Die sicherste Beförderungsmöglichkeit ist der normale Fahrzeugsitz mit **Dreipunktgurt und Airbagausstattung**. Rollstuhlfahrende können allerdings nicht immer auf herkömmliche

Autositze umgesetzt werden. In diesem Fall muss ein Rückhaltesystem sowohl den Rollstuhl als auch dessen Benutzerin oder Benutzer sichern.

Die Sicherung von Rollstühlen im Fahrzeug ist nach dem Stand der Technik vorzunehmen, der u. a. in technischen Normen beschrieben ist. Der sogenannte Kraftknoten (nach Norm DIN 75078 Teil 2) verbindet die Rollstuhl- mit der Insassensicherung. Rollstuhlfahrende sind dabei durch ein echtes Dreipunktsystem mit Becken- sowie Schulterschräggurt geschützt. Die Kräfte, die bei einem Unfall auftreten, werden über die **konstruktiv stabilsten Punkte am Rollstuhlrahmen** (oder bei Nachrüstungen über entsprechende Adaptersysteme) abgeleitet.

Die Verbindung des Rollstuhls mit dem Fahrzeug erfolgt über **vier Abspanngurte**, die vom Kraftknoten zum Fahrzeugboden geführt und dort verankert werden.

Notwendige Ausstattung

Kraftfahrzeuge, die zur Rollstuhlbeförderung genutzt werden sollen, werden seit 2016 nur noch zugelassen, wenn sie über die hierfür notwendige Ausstattung verfügen. Dazu dieser gehören auch die für die Rollstuhl- und Fahrgastsicherung erforderlichen fahrzeugseitigen Verankerungspunkte. Diese müssen entweder der DIN 75078 Teil 2 entsprechen oder eine ISO-Norm erfüllen.

➔ **TIPP!** Ausführliche Informationen finden Sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf www.bgw-online.de. Rufen Sie die Rubrik „Gesund im Betrieb“ und im weiteren Verlauf „Sichere Mobilität“ auf.

Sicherung von Kindern mit Handicap

Für Kinder mit Handicap werden meist Systeme benötigt, in denen diese besonders gut abgestützt sind oder das Gurtschloss vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann. Für Kinder **bis etwa vier Jahre** (bis 18 Kilo bzw. bis 105 Zentimeter) werden diese Anforderungen teilweise auch von herkömmlichen Kindersitzen mit Hosenträgergurten oder Fangkörpern (rückwärtsgerichteten Kindersitzen) erfüllt.

Für Kinder mit Handicap und einem höheren Körpergewicht gibt es derzeit noch keine handelsüblichen Sitze mit einer zufriedenstellenden Lösung. Größere Kinder werden üblicherweise mit Sitzhöchern mit Rückenlehne und Dreipunktgurt gesichert. Diese sind **für Kinder mit Handicap aber oftmals ungeeignet**.



Geeignete Spezialsitze

Spezielle Reha-Autokindersitze sind exakt an die Bedürfnisse der Kinder und deren Indikationen wie z. B. Muskeldystrophie, Myelodysplasie oder cerebrale Bewegungsstörungen mit spastischer und schlaffer Lähmung angepasst. Diese geprüften Systeme werden oft **individuell angefertigt** und sind auch bei höheren Körpergewichten einsetzbar. Für Kinder mit Hüftdysplasie werden spezielle Kindersitze von verschiedenen produzierenden Unternehmen angeboten (z. B. Britax Römer oder Maxi-Cosi).

Spezielle orthopädische Kindersitze werden über den Fachhandel vor allem **in Reha- und Sanitätshäusern** für verschiedene Indikationen angeboten. Einen ersten Überblick liefern z. B. die Angebote der Firmen ATO FORM (www.ato-form.com) sowie Thomashilfen (www.thomashilfen.de). Eine wichtige Beratungsunterstützung bietet das Forum www.rehakids.de – hier tauschen betroffene Eltern Erfahrungen und Tipps aus. Auf www.reha-partner.de oder www.hernik.de sind weitere Bezugsadressen für Reha-Kindersitze zu finden.

Bezugsadressen für Reha-Kindersitze im Internet:

- www.reha-partner.de
- www.rehakids.de
- www.hernik.de
- www.ato-form.com
- www.thomashilfen.de



4. Steuererleichterungen.

4.1 Kfz-Steuervorteile für Fahrzeuge von Personen mit Behinderung.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für Menschen mit Behinderung vor.

Vollständige Kfz-Steuerbefreiung (100 Prozent)

Eine vollständige Kfz-Steuerbefreiung erhalten Menschen mit Behinderung, die einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck besitzen, der die Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) enthält. Diese Personen dürfen neben der **vollständigen Steuerbefreiung** gleichzeitig auch die generelle Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) nutzen. Weitere Informationen zu **Vergünstigungen im ÖPNV** erhalten Sie in Kapitel B 1.2 auf Seite 53.

Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, denen bei Inkrafttreten der Neuregelung am 1.6.1979 die Steuer erlassen war und deren **Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50** beträgt, sind von der Kfz-Steuer ebenfalls befreit.

Kfz-Steuerermäßigung von 50 Prozent

Eine Kfz-Steuerermäßigung von 50 Prozent erhalten Menschen mit Behinderung, die durch einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) nachweisen, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Das Gleiche gilt auch für Menschen mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) im Ausweis.

Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen ÖPNV-Beförderung

Die Vergünstigung der Kfz-Steuer um 50 Prozent hängt allerdings vom Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung ab. Das heißt: Betroffene können wählen, ob sie umsonst die öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) nutzen **oder** lieber die Kfz-Steuervergünstigung in Anspruch nehmen. Ein **Wechsel zwischen** Steuerermäßigung und Freifahrtberechtigung ist jederzeit möglich. Das Hauptzollamt vermerkt die Steuerermäßigung im Schwerbehindertenausweis bzw. im von den Versorgungsämtern ausgestellten Ausweisbeiblatt, um eine Parallelnutzung zu verhindern.

Die Steuervergünstigung wird **nur auf schriftlichen Antrag** hin gewährt (Formular 3809). Diesem sollte zugleich der Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung beigefügt werden. Andernfalls wird das Fahrzeug bis zur Verzichtsvorlage voll nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz versteuert.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur **den Betroffenen persönlich** zu ihrer Fortbewegung und **nur für ein Kraftfahrzeug** gewährt. Das Fahrzeug muss auf sie zugelassen sein. Der Zweck der Fortbewegung kann beruflich oder privat veranlasst sein – ausgeschlossen ist jedoch die entgeltliche Beförderung von Gütern oder Personen. Auch die Mitnahme anderer Personen ist grundsätzlich zulässig.

Nicht begünstigt und damit steuerschädlich sind diejenigen Fahrten von Dritten, die zur Erledigung eigener Angelegenheiten wie z. B. einer Erholungs- oder Urlaubsfahrt dienen. Dies gilt auch bei der – einmaligen – Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies dem zuständigen Hauptzollamt **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen. Es kann dem Hauptzollamt auch mitgeteilt werden, dass die Steuervergünstigung nur für einen zeitlich beschränkten Zeitraum wegfällt.



TIPP! Rechtliche Auskünfte zur Kfz-Steuer erteilen die ADAC Clubjuristen und -juristinnen über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 5 10 11 12 oder auf www.adac.de/rechtsberatung

Weiterführende Auskünfte erteilen die Hauptzollämter sowie die Zentrale Auskunft der Generaldirektion: T +49 351 44 83 45 50; info.kraftst@zoll.de; www.zoll.de

4.2 Steuerliche Nachteilsausgleiche.

Für Menschen mit Behinderungen finden bei der jährlichen **Einkommensteuer- und Lohnsteuererklärung** spezielle behinderungsbedingte Kosten Berücksichtigung. Sowohl eine persönliche Behinderung als auch eine Behinderung von Kindern kann für die Eltern steuerrechtlich relevant sein.

Menschen mit Behinderung wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein **Pauschbetrag** aufgrund der eigenen Behinderung eingeräumt. Diesen können sie wegen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens **anstelle einer Steuerermäßigung** für außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde dieser Pauschbetrag erhöht. Seit dem 1.1.2021 kann ein Betrag zwischen 384 Euro (20 GdB) bis 2.840 Euro (100 GdB) geltend gemacht werden. Bei Vorliegen der Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „TBl“ (taubblind) kann unter Umständen ein Pauschbetrag von 7.400 Euro geltend gemacht werden. Bitte holen Sie sich in Steuerfragen fachkundigen Rat.

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind dadurch abgegolten. Die Höhe dieses sogenannten Pauschbetrags ist abhängig vom Grad der Behinderung. Neben dem Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Abzugsfähige Kfz-Kosten

Kraftfahrzeugkosten von Menschen mit Behinderung werden **im Rahmen der Angemessenheit** neben den Pauschbeträgen (teilweise) berücksichtigt. Auch hier findet u. a. der Grad der Behinderung besondere Berücksichtigung.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, Blinden und Hilflosen (Merkzeichen „aG“, „Bl“ und „H“) können **grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten** angesetzt werden –

also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten.

Menschen mit Behinderung ohne obige Merkzeichen können nur die Kosten für Fahrten geltend machen, die ausschließlich **wegen der Behinderung notwendig** sind (z. B. Fahrten zur Apotheke). Es bedarf insoweit des Nachweises, z. B. durch ein Fahrtenbuch.

Der Kilometersatz für Pkw beträgt pauschal 0,30 Euro. Da **nicht unendlich viele Fahrten** angesetzt werden können, sondern die Kilometergrenze im Einzelfall zu klären ist, kontaktieren Sie eine Steuerberatung oder das zuständige Hauptzollamt.

Kosten für **andere Verkehrsmittel** (z. B. Taxi) können anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

Kind mit Behinderung

Eltern eines Kindes mit einer Behinderung können Kfz-Kosten geltend machen, wenn der eigentlich dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag **auf die Eltern übertragen wurde**. Berücksichtigt werden aber nur solche Fahrten, an denen das betroffene Kind selbst teilgenommen hat – also z. B. zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Aufwendungen der Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes sind ebenfalls abzugsfähig, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

➔ **TIPP!** Um alle Steuervorteile zu nutzen, sollten Sie sich umfassend steuerrechtlich beraten lassen. Auskünfte erteilen Steuerberaterinnen, Steueranwälte und das örtlich zuständige Finanzamt.

4.3 Ausländische Fahrzeuge.

Unabhängig von einer Behinderung dürfen ausländische Personenkraftfahrzeuge und ihre Anhänger **vorübergehend** (bis zu ein Jahr) benutzt werden, ohne dass in Deutschland eine Kfz-Steuer für diesen Zeitraum entrichtet werden muss. Dies gilt nur bei einer privaten, unentgeltlichen Benutzung. Diese Steuerbefreiung entfällt, wenn für das Fahrzeug ein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird.



5. Barrierefreies Parken:

Ausweise und Berechtigungen.

Um Menschen mit einer schwerwiegenden Behinderung die Teilnahme am mobilen Verkehr zu ermöglichen, können diese entweder einen **blauen EU-Parkausweis** oder einen **orangefarbenen Parkausweis** beantragen. Beide Parkausweise gewähren ihnen besondere Rechte.

Der blaue EU-Parkausweis gilt europaweit. Er berechtigt zur Benutzung von Behindertenparkplätzen und zur Inanspruchnahme weiterer Parkerleichterungen.

Der orangefarbene Parkausweis gilt nur in Deutschland und gewährt spezielle Parkerleichterungen. Mit ihm darf allerdings nicht auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz geparkt werden.



5.1 Blauer EU-Parkausweis.

Nur der blaue EU-Parkausweis berechtigt zur Benutzung eines ausgeschilderten Behindertenparkplatzes.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Parkmöglichkeiten speziell für Menschen mit sehr schweren Behinderungen ausgeschildert werden. Hierbei handelt es sich um keine besondere Vergünstigung, sondern um eine Maßnahme, die es diesem Personenkreis erst ermöglichen soll, am öffentlichen und sozialen Leben ohne weite

Fußmärsche selbstständig und mobil teilzunehmen. Behindertenparkplätze werden daher vor allem **in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern und öffentlichen Einrichtungen** ausgewiesen.

Für Behindertenparkplätze werden die **Zeichen 314 „Parken“** oder **315 „Parken auf Gehwegen“** mit dem Zusatzzeichen **1044-10 „Rollstuhlsymbol“** ergänzt. Häufig werden zudem Bodenmarkierungen angebracht.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz darf nur benutzt werden, wenn der blaue EU-Parkausweis mit Rollstuhlsymbol und Lichtbild gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO) im parkenden Fahrzeug ausgelegt wird. Der allgemeine Schwerbehindertenausweis **berechtigt nicht** zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

Weitere Parkerleichterungen für Inhaberinnen und Inhaber eines blauen EU-Parkausweises:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch die Zeichen 314 „Parken“, 314.1 „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder 315 „Parken auf Gehwegen“

gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.

- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, können Inhaberinnen und Inhaber eines blauen EU-Parkausweises die gesetzlichen Parkerleichterungen **bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden** beanspruchen. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der jeweilige Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug ausliegt.

Wer kann einen blauen EU-Parkausweis beantragen?

Folgende Personen sind berechtigt, den blauen EU-Parkausweis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen:

Inhaberinnen und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (blind) sowie Personen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

- Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkmal „aG“) liegt vor, wenn sich eine Person auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen kann. Zu dieser Gruppe zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauerhaft außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können, oder Menschen, die zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.
- Das Merkzeichen „aG“ können auch andere schwerbehinderte Menschen erhalten, die nach versorgungsärztlicher Feststellung (auch aufgrund von Erkrankungen) dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- Als blind (Merkzeichen „Bl“) gilt, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als zwei Prozent Sehschärfe hat.
- Amelien oder Phokomelien liegen oft bei sogenannten Contergangeschädigten vor.

Nicht nur der Ausweisinhaber selbst darf den Behindertenparkplatz nutzen, sondern auch eine Person, die ihn befördert. Bei einer bloßen Erledigungsfahrt für die Ausweisinhaberin **ohne die anwesende Berechtigte** darf der Behindertenparkplatz hingegen **nicht benutzt werden**.

Der Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der jeweilige Ausweis wird **für maximal fünf Jahre** in stets widerruflicher Weise ausgestellt. Das heißt: Ändert sich der Grad einer Behinderung (deutliche Verbesserung), kann die Nutzungsberechtigung für einen Behindertenparkplatz nach den fünf Jahren unter Umständen widerrufen werden.

Der Antragsteller muss **selbst keine Fahrerlaubnis** haben. Kinder können einen blauen EU-Parkausweis erhalten, wenn obige Merkmale und Erkrankungen bei ihnen vorliegen. Der blaue EU-Parkausweis ist nicht fahrzeuggebunden – er kann also auch **in einem fremden vorübergehend** von der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber genutzten Auto ausgelegt werden.

Bitte beachten Sie: Missbrauch wird bestraft

Wird ein gültiger Parkausweis von jemandem benutzt, der dazu nicht berechtigt ist, **so liegt eine Straftat vor** (§ 281 StGB, Missbrauch von Ausweispapieren). Die Geldstrafe kann mehrere Tausend Euro betragen. Außerdem wird der Parkausweis von der zuständigen Behörde eingezogen.

Eine unberechtigte Person, die auf einem Behindertenparkplatz parkt, riskiert neben einer Geldbuße das **kostenpflichtige Entfernen** des Fahrzeugs. Das Abschleppen darf unmittelbar nach Beginn des unberechtigten Parkens erfolgen – unabhängig davon, ob ein Berechtigter wartet oder weitere Behindertenparkplätze frei sind. Die Kosten trägt die Falschparkerin bzw. der Falschparker. Seit November 2021 kostet das unberechtigte Parken auf einem Behindertenparkplatz 55 Euro.

5.2 Orangefarbener Parkausweis.

Folgende Parkerleichterungen stehen Inhaberinnen und Inhabern eines orangefarbenen Parkausweises zu:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben.



- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch die Zeichen 314 „Parken“, 314.1 „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.

- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, können Inhaberinnen und Inhaber eines orangefarbenen Parkausweises die gesetzlichen Parkerleichterungen **bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden** beanspruchen. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der jeweilige Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug ausliegt.

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis beantragen?

Einen orangefarbenen Parkausweis können folgende Personengruppen beantragen:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“

(Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäure, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane festgestellt wurden.

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn bzw. Colitis ulcerosa erkrankt sind und bei denen wegen dieser Erkrankung ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 60 festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 festgestellt wurde.

Auch der Antrag auf Ausstellung eines orangefarbenen Parkausweises ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der jeweilige Ausweis wird für **maximal fünf Jahre** in stets widerruflicher Weise ausgestellt.



5.3 Eigener Behindertenparkausweis einzelner Bundesländer.

Die meisten Bundesländer stellen neben dem blauen EU-Parkausweis und dem orangefarbenen Parkausweis auch noch **eigene Ausweise für spezielle Park erleichterungen** aus. Diese gelten zum Teil nur in einzelnen Städten oder im jeweiligen Bundesland. Einige Bundesländer erkennen die Länderausweise anderer Bundesländer an, ein entsprechender Anspruch besteht allerdings nicht. Auskunft darüber, welche Park-

erleichterungen gewährt werden und unter welchen Voraussetzungen ein Länderparkausweis erworben werden kann, erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. die Sozialbehörde im eigenen Bundesland.

5.4 Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer.

Ohnhänder und Ohnarmer sind nicht in der Lage, Parkuhren und Parkscheiben ohne fremde Hilfe zu bedienen. Daher können sie folgende Ausnahmegenehmigungen beantragen:

- Parken ohne Gebühr an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- Parken ohne Benutzung der Parkscheibe im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Beschränkung.

Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden. Sie wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt und ist bundesweit gültig. Die Ausnahmegenehmigung ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

➔ **TIPP!** Vor der Antragstellung sollte immer überprüft werden, ob statt dieser Ausnahmegenehmigung nicht sogar der blaue EU-Parkausweis wegen des Vorliegens einer Amelie oder Phokomelie beantragt werden kann.

5.5 Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen.

Kleinwüchsige Menschen (bis maximal 1,39 m) können nicht ohne fremde Hilfe Parkuhren oder Parkscheinautomaten bedienen. **Mit einer Ausnahmegenehmigung** dürfen sie an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken. Damit ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden. Die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt. Sie ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

5.6 Der personenbezogene Behindertenparkplatz.

Im Ausnahmefall kann ein personenbezogener Behindertenparkplatz eingerichtet werden. Die Einrichtung eines solchen Parkplatzes können Personen beantragen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit „Bl“ (blind) sind, sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie.

Ein personenbezogener Behindertenparkplatz wird gewährt, wenn die betroffene Person das Fahrzeug selbst führt und keine Garage oder kein entsprechend gesicherter Stellplatz in **zumutbarer Nähe der eigenen Wohnung oder des eigenen Arbeitsplatzes** zur Verfügung steht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Behindertenparkplatz im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesen, der nur mit dem konkreten Parkausweis benutzt werden darf.

Die Kennzeichnung des personenbezogenen Behindertenparkplatzes (Zeichen 1044-11 nach StVO) kann durch ein Schild mit Rollstuhlsymbol zusätzlich zur Markierung erfolgen. Auf diesem Zusatzschild muss die Nummer des besonderen Parkausweises vermerkt sein. Auch dieser Parkausweis muss im Fahrzeug **gut lesbar** ausgelegt sein.

5.7 Anforderungen an Behindertenstellplätze.

Für mobilitätseingeschränkte Personen gibt es in der Regel speziell ausgewiesene Parkflächen, die besondere bauliche Anforderungen erfüllen müssen.

Für nahezu alle Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum sowie in Parkhäusern und P+R-Terminals sind **Stellplätze für Behinderte** mit einer Mindestbreite von 3,50 Metern und einer Länge von 5,00 Metern vorgesehen. Diese werden in der Regel auch vorgehalten. Die Anzahl soll nach DIN 18040-3 in Parkhäusern mindestens drei Prozent der Pkw-Stellplätze betragen.

Rampen im öffentlichen Bereich sollen gemäß DIN 18024 maximal sechs Prozent Neigung aufweisen. So können sie auch von Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, selbstständig und ohne Begleitperson sowie **ohne große Kraftanstrengung** bewältigt werden. In älteren öffentlichen Einrichtungen und Parkhäusern ist dieser Standard leider nicht immer anzutreffen.

➔ **TIPP!** Sollten Sie eine Ihnen unbekanntes Einrichtung zum ersten Mal besuchen, informieren Sie sich nach Möglichkeit im Vorfeld, ob diese barrierefrei gestaltet ist.

Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sich direkt beim Betreiber rückversichern, ob freie Plätze verfügbar sind. **Behindertengerechte Toilettenanlagen** sind nicht in allen Parkhäusern garantiert. Fragen Sie bitte nach.

➔ **TIPP!** Wer gerne öffentliche Veranstaltungen besucht und mit dem eigenen Auto anreisen möchte, sollte sich im Vorfeld informieren, welche Angebote vorhanden sind und wo eine Sonderzufahrtberechtigung erhältlich ist. Häufig ist dies direkt auf der Internetseite der veranstaltenden Organisation möglich.

An den Rastanlagen an Autobahnen können Verkehrsteilnehmende darauf vertrauen, dass behinderten- und **rollstuhlfahrgerechte Stellplätze** zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Rastanlagen der Autohöfe.

Mehr zu barrierefreiem Parken

Weiterführende Auskünfte zu barrierefreiem Parken erhalten Sie z. B. von der Europäischen Kommission über die kostenlose Broschüre „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union – Bedingungen in den Mitgliedstaaten“ über folgende Adresse im Internet: www.parkingcard.europa.eu

Der Aufkleber „**Bitte (türbreit) Abstand halten**“ mit Rollstuhlsymbol kann andere Verkehrsbeteiligte für die besondere Situation von Behinderten **sensibilisieren**. Sie erhalten diesen Aufkleber z. B. bei folgenden beiden Vereinen:

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V.

T +49 6294 42 81 70

F +49 6294 42 81 79

info@bsk-ev.org; www.bsk-ev.org

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt e.V.

T +49 6151 81 22 0

F +49 6151 81 22 81

bestellung@cbf-darmstadt.de; www.cbf-da.de



5.8 Parken mit dem Wohnmobil.

Ein Urlaub im Wohnmobil erfreut sich immer größerer Beliebtheit bei Menschen mit Behinderung, da diese Reisemöglichkeit den Betroffenen **große Unabhängigkeit** einräumt. Zwischenzeitlich sind viele Wohnmobilstellplätze behindertengerecht ausgestattet und befinden sich nahe an Attraktionen für Urlaubsgäste. Bei den Stellplatzgebühren gelten für Menschen mit Behinderung jedoch dieselben Richtlinien wie für alle anderen Besucherinnen und Besucher.

Soweit es sich um öffentliche Parkplätze für Wohnmobile in Deutschland (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1048-17) handelt, ist bei Auslegung des blauen EU-Parkausweises oder des orangefarbenen Parkausweises ein Parken an Parkuhren oder Parkscheinautomaten **ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung bis maximal 24 Stunden kostenfrei** möglich. Ein campingähnlicher Betrieb (Benutzung von Stühlen, Tischen, und Markise etc.) ist auf solchen Parkplätzen allerdings nicht erlaubt.

Gestattet sind das Parken bis zu 24 Stunden zur **Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit** nach langer Fahrt sowie eine nächtliche Schlafpause. Eine Übernachtung am Zielort bzw. am Zwischenziel, die nicht der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit dient, fällt nicht darunter (vgl. hierzu Urteil des OLG Schleswig, 17.07.2002 – 1 Ss OWi 33/02, NZV 2003, 347).

Kostenpflichtige, private Stellplätze

Handelt es sich nach den jeweiligen Einstellbedingungen jedoch um einen **kostenpflichtigen Stellplatz mit Campingbetrieb**, so ist § 46 StVO nicht anwendbar. Hier unterliegen auch Menschen mit Behinderung den Einstellbedingungen und der Kostenpflicht, soweit diese für besagte Personengruppe nicht ausdrücklich nach den Bedingungen des Betreibers ausgeschlossen ist. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen kann natürlich (schriftlich) nachgefragt werden, ob es hier freiwillige Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung gibt. Manchmal gewähren auch private Vertragspartner auf Nachfrage Preisnachlässe. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Durch das Parken auf solch einem Wohnmobilstellplatz erklärt man sich mit den Einstellbedingungen einverstanden und schließt einen Mietvertrag über den gewählten Stellplatz.

Dabei ist es nicht relevant, ob das Zeichen für einen öffentlichen Parkplatz für Wohnmobile (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1048-17) an dem Platz angebracht ist. Wichtig ist die Widmung des Platzes als öffentlicher Parkplatz oder Stellplatz mit Einstellbedingungen – unabhängig davon, ob der Platz **privat oder kommunal** betrieben wird. Eine gerichtliche Entscheidung liegt für diesen Bereich bisher nicht vor.

5.9 Parken im Ausland.

Der blaue EU-Schwerbehindertenparkausweis wird derzeit in den **40 Ländern** der Conférence Européenne des Ministres des Transports (CEMT) und assoziierten Staaten anerkannt. Alle Länder der EU sind zugleich CEMT-Länder.

Die Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Vor einem Auslandsaufenthalt muss daher immer überprüft werden, welche aktuellen Bestimmungen im jeweiligen Zielland gelten. Eine weltweite Übersicht (in Englisch) kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.disabledmotorists.eu

In Italien dürfen Inhaberinnen und Inhaber eines blauen EU-Parkausweises – unabhängig von einer Hotelbuchung – in eine verkehrsbeschränkte Zone (ZTL) einfahren. Dennoch wird dringend empfohlen, sich vor der Anfahrt bei der jeweiligen Gemeinde anzumelden, da ansonsten erst einmal ein Verfahren eingeleitet wird.

Bitte beachten Sie: Der normale sowie der orangefarbene Schwerbehindertenparkausweis **gelten im Ausland nicht**.

5.10 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Behinderung.

Auch ausländische Schwerbehinderte können bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland **Parkerleichterungen in Anspruch nehmen**. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied des Internationalen Transportforums (ITF). Dessen Mitglieder gewähren den Schwerbehinderten der jeweils anderen Mitgliedsländer die gleichen Parkerleichterungen wie den eigenen, inländischen Schwerbehinderten. Im Juni 2017 gehörten 59 Länder dem ITF an.

Der ADAC empfiehlt daher **ausländischen Schwerbehinderten**, ihren Behindertenparkausweis mit Rollstuhlsymbol während des Aufenthalts in Deutschland zu nutzen.



6. Alternativen zum Auto.

6.1 E-Bikes und Pedelecs.

Elektrofahrräder wie Pedelec oder E-Bike vergrößern den persönlichen Aktionsradius und können auch für gehbehinderte und ältere Personen **eine attraktive Lösung für kurze Strecken** sein. Bei Pedelecs erfolgt eine elektrische Tretunterstützung bis 25 km/h. E-Bikes können ohne Muskelkraft betrieben werden.

Das Pedelec ist dem Fahrrad gleichgestellt und darf auf Radwegen gefahren werden. E-Bikes hingegen sind nur dann für Radwege zugelassen (wie auch Mofas), wenn die Wege mit einem speziellen Verkehrszeichen („Mofas frei“) dafür freigegeben wurden. Für E-Bikes ist eine **Mofa-Prüfbescheinigung** vorgeschrieben und es gilt die Helmpflicht.

Damit **Sicherheit und Fahrspaß** gewährleistet sind, sollten Sie darauf achten, dass in Ihrem Elektrofahrrad nur hochwertige Komponenten verbaut sind.

➔ **TIPP!** Im ADAC Standpunkt „Pedelecs“ werden die verschiedenen Begriffe erläutert. Weitere Informationen zum sicheren Fahren mit dem Pedelec finden Sie auf www.adac.de/rund-ums-fahrzeug

Voraussetzung für die Nutzung eines Segways im Straßenverkehr ist eine Mofa-Prüfbescheinigung. Das gilt auch für Personen, die vor dem 1.4.1965 geboren sind. Das Fahrzeug ist zulassungsfrei. Wer im öffentlichen Verkehr fahren möchte, benötigt jedoch eine **Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung** sowie eine Haftpflichtversicherung (Versicherungskennzeichen).

Elektronische Mobilitätshilfen gibt es auch für Rollstuhlfahrende (z. B. Apache, Sitting Bull, Free F2). Diese elektrischen Rollstuhl-Segways sind geländegängig und können selbst am Strand, im Wald oder auf Schottergelände gefahren werden.

6.2 Begleitung durch Assistenzhunde.

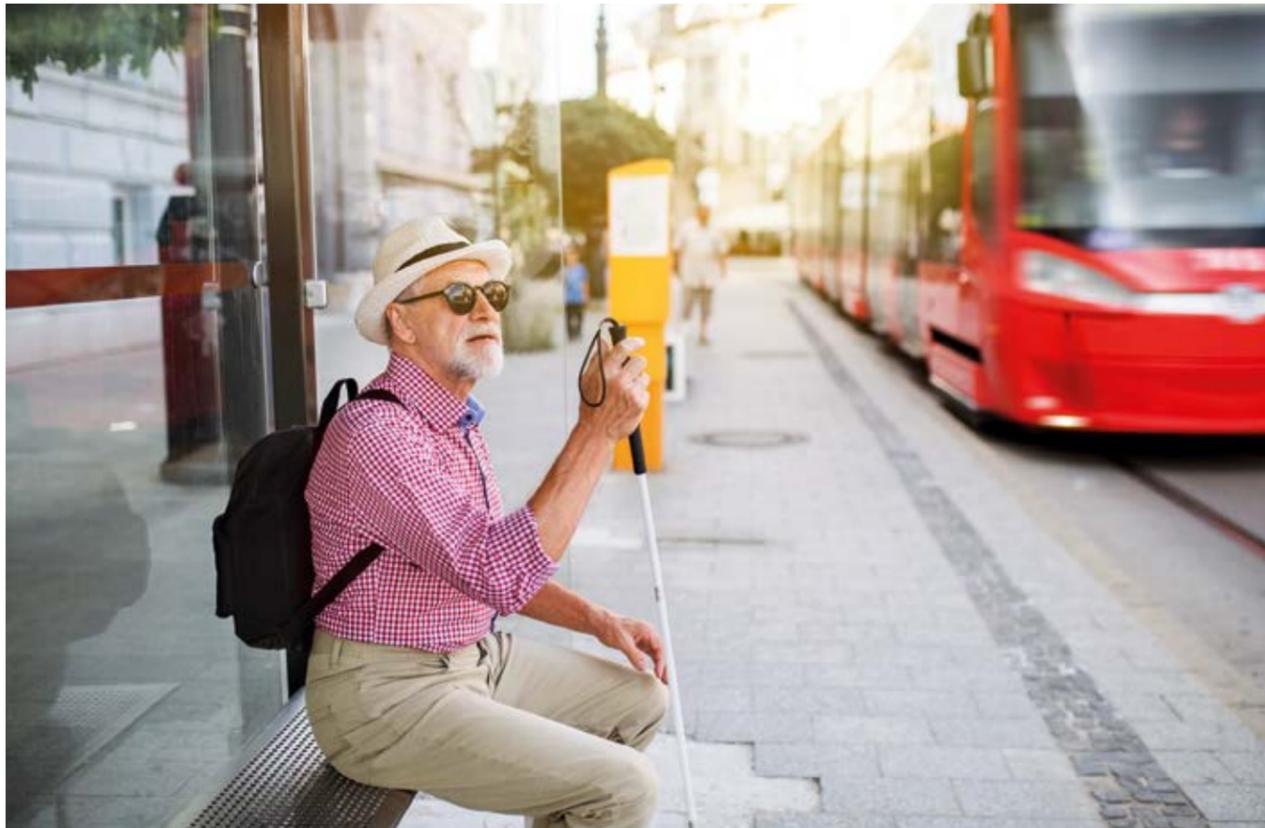
Gem. §§ 12 e bis l des Behindertengleichstellungsgesetzes dürfen **Assistenzhunde** seit 2021 in alle allgemein zugänglichen Einrichtungen und Anlagen mitgenommen werden. Eine Mitnahme ist nur möglich, soweit die Mitnahme keine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellt. Durch die Regelung soll die Mobilität von Menschen erhöht werden, die auf die Begleitung durch Assistenzhunde angewiesen sind.



B | Öffentliche Verkehrsmittel.

1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	52
1.1 Verkehrsangebote	52
1.2 Nachteilsausgleiche	53
1.3 Fahrdienste	53
2. Barrierefreies Bahnfahren	55
2.1 Verkehrsangebote	55
2.2 Nachteilsausgleiche	56
3. Barrierefreies Busfahren	58
3.1 Verkehrsangebote	58
3.2 Nachteilsausgleiche	59
4. Barrierefreies Fliegen	60
4.1 Verkehrsangebote	60
4.2 Nachteilsausgleiche	61
5. Barrierefreies Schifffahren	62
5.1 Verkehrsangebote	62
5.2 Nachteilsausgleich	62





1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

1.1 Verkehrsangebote.

In vielen Regionen Deutschlands haben sich Unternehmen des kommunalen Nahverkehrs zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen. Die barrierefreien Angebote des Nahverkehrs Ihres Wohnorts können Sie **bei Ihrem regionalen Verkehrsverbund** abfragen. Wenn Sie im ÖPNV mit Ihrem Elektroscooter unterwegs sind, erhalten Sie zukünftig das Siegel über dessen Mitnahmetauglichkeit für den Bus beim herstellenden oder verkaufenden Unternehmen.

Das Mobilitätsportal www.oepnv-info.de ist ein Projekt ehrenamtlich tätiger blinder, sehbehinderter und nicht behinderter Menschen, die Reisenden mit Behinderung Informationen zur Verfügung stellen – überwiegend im Internet: Über das Portal können Sie Reiseservices im ÖPNV abfragen oder sich einen Überblick über Strecken verschaffen, die im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung genutzt werden können. Zudem finden Sie hier Informationen zu Tarifverbänden, speziellen Tarifen und Besonderheiten verschiedener Regionen.

1.2 Nachteilsausgleiche.

Ist Ihre Behinderung behördlich anerkannt, **steht Ihnen die unentgeltliche Beförderung (Freifahrt) in Verkehrsmitteln des Nahverkehrs** innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Klasse zu. Dies beinhaltet die Beförderung in Bussen, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen sowie Nahverkehrszügen der Bahn. Die unentgeltliche Beförderung ist allerdings nicht kostenfrei: Derzeit wird eine **Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich** (40 Euro halbjährlich) erhoben.

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr haben Personen **ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50** sowie Menschen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen, deren Ausweis das Merkzeichen „G“ (gehbehindert) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) enthält.

Die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung im ÖPNV haben auch Personen, die hilflos, blind oder gehörlos sind – gemäß den Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) und „Gl“ (gehörlos). Das Merkzeichen „B“ berechtigt zudem zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Der für die unentgeltliche Beförderung benötigte grüne Ausweis mit halbseitigem Flächenaufdruck in Orange sowie das Beiblatt mit Wertmarke werden vom jeweiligen Versorgungsamt ausgestellt. Inwieweit die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, prüft das Versorgungsamt. Einen Schnellcheck können Sie im Internet auf www.oepnv-info.de durchführen.

1.3 Fahrdienste.

Wenn der öffentliche Personennahverkehr in einzelnen Regionen **nicht flächendeckend oder nur eingeschränkt** zur Verfügung steht, wird dies in der Regel durch Behindertenfahrdienste ausgeglichen. Freie verantwortliche Einrichtungen in Städten und Gemeinden sowie Wohlfahrtsverbände sichern damit die Mobilität behinderter Menschen. Die Verbände werden dabei von den Kommunen unterschiedlich stark unterstützt.

Im Einzelfall können Beförderungskosten über die für Rehabilitation zuständigen Stellen abgerechnet werden, z. B. wenn aufgrund einer konkreten Behinderung **das Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes** mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Art und Umfang der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen und

Leistungen zur Teilhabe sind u. a. im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ geregelt.

➔ **TIPP!** Ausführlich beraten werden Sie bei Ihrer Servicestelle. Auf der Website www.reha-servicestellen.de können Sie über Postleitzahl und Ort nach der nächstgelegenen Servicestelle suchen und sich einen Anfahrtsplan zusammenstellen lassen.

Barrierefreie Taxis sind auf Deutschlands Straßen eher die Ausnahme und nicht die Regel.

Einige deutsche Städte wie z. B. Bremen und Berlin haben sogenannte Inklusionstaxis auf die Straße gebracht. Diese sind barrierefrei und ermöglichen z. B. Rollstuhlfahrenden, auch ohne eigenes Auto relativ spontan unterwegs zu sein.



2. Barrierefreies Bahnfahren.

2.1 Verkehrsangebote.

Gerade für das Zurücklegen längerer Strecken kann die Bahn eine gute Alternative zu einer Autofahrt darstellen. Die Deutsche Bahn (DB) **bietet einen speziellen Service für barrierefreies Reisen**, der bereits beim Fahrkartenkauf und der Platzreservierung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingeht.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn **unterstützt Sie bei Ihrer Reiseplanung**, bei der Buchung der Tickets, der Reservierung von Sitz- oder Rollstuhlplätzen sowie beim Ein- und Aussteigen oder Umsteigen.

So erreichen Sie die Mitarbeitenden der Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ):

T +49 30 65 21 28 88

F +49 30 65 21 28 99

msz@deutschebahn.com; www.bahn.de/barrierefrei

Dieser E-Mail-Service steht auch Personen mit Hörbehinderung zur Verfügung:
deaf-msz@deutschebahn.com

Die meisten Bahnhöfe des Fernverkehrs in Deutschland sind mit **Aufzügen, Hubliften oder Rampen** ausgestattet. Im Personennahverkehr sind in den Zügen meist Einstiegshilfen integriert. In vielen Bahnhöfen können behinderte Personen zudem die Hilfe von Angehörigen der DB, der Bahnhofsmission und anderer sozialer Dienste vor Ort in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung durch Personal von DB und Bahnhofsmission ist kostenlos. Da dieser Service nicht an jedem Bahnhof und zu jeder Zeit zur Verfügung steht, sollten Sie sich allerdings vor der Reise bei der Mobilitätsservice-Zentrale erkundigen, ob am Zielbahnhof zur gewünschten Zeit Hilfe bereitsteht.

➔ **TIPP!** Kennen Sie „DB Bahnhof live“? Mit dieser App der Deutschen Bahn erhalten Sie wichtige Informationen direkt aufs Smartphone. Mehr dazu finden Sie im Internet auf www.bahn.de/barrierefrei

2.2 Nachteilsausgleiche.

Laut Gesetz erhalten schwerbehinderte Menschen bei Reisen mit der Deutschen Bahn gewisse Leistungen als Nachteilsausgleich. Mit dem in Kapitel B 1.2 auf Seite 53 beschriebenen Ausweis samt Beiblatt mit Wertmarke oder zusätzlichem persönlichem Streckenverzeichnis können Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn unentgeltlich benutzt werden.

Eine unentgeltliche Beförderung ist bundesweit in der 2. Klasse in folgenden Zügen möglich:

- S-Bahn (S)
- Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- Interregio-Express (IRE)

Dies gilt auch für Nahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie für Fähren im Orts- und Nahbereich.

Eine Begleitperson und/oder ein Hund dürfen unentgeltlich mitfahren, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ **nicht gelöscht ist.**

Ein Kind mit Schwerbehinderung fährt bis zum sechsten Geburtstag kostenlos mit der Bahn. Ist im Ausweis des Kindes die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson sowie das Merkzeichen „B“ eingetragen, fährt die Begleitperson ebenfalls kostenfrei.

➔ **TIPP!** Weitere Informationen können Sie im Internet auf www.bahn.de unter der Rubrik „Info & Services“, im weiteren Verlauf „Ihre individuelle Reise“ und „Barrierefreies Reisen“ abrufen.

Nutzung der 1. Klasse

Die DB gestattet die Nutzung der 1. Wagenklasse, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Dies gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE). Die Nutzung ist außerdem in allen Zügen der DB **zum Normalpreis der 2. Klasse** möglich – mit Ausnahme von Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen.

BahnCard

Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 erhalten die BahnCard 25 und die BahnCard 50 zum ermäßigten Preis. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.bahn.de/bahncard



3. Barrierefreies Busfahren.

3.1 Verkehrsangebote.

Im Zuge der Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs im Jahr 2013 haben sich Fernbusse in Deutschland als **kostengünstiges Reiseverkehrsmittel** etabliert.

Seit Januar 2020 sollen alle eingesetzten Busse die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, das heißt barrierefrei zugänglich sein sowie **mindestens zwei Plätze für Menschen im Rollstuhl** aufweisen. Darüber hinaus sollen Haltestellen und Busbahnhöfe ebenfalls weitgehend barrierefrei gestaltet sein.

Maßnahmen und Vorgaben sind festgehalten im Handbuch „**Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr**“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Mai 2017.

→ **TIPP!** Bis zur Umsetzung dieser Vorgaben sollten Sie das Busunternehmen frühzeitig (am besten mehrere Tage vor Ihrer Reise) kontaktieren, um zu klären, ob und wie Sie befördert werden können.

3.2 Nachteilsausgleiche.

Mögliche Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte sind **individuell mit den Busunternehmen** zu klären. Hilfreich kann dabei ein wie in Kapitel B 1.2 auf Seite 53 beschriebener ÖPNV-Ausweis samt Beiblatt mit Wertmarke sein. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Freifahrt mit einem Fernbus besteht allerdings nicht.

Beim Nachweis der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen „B“) wird bei einigen Unternehmen eine **Begleitperson oder ein Begleithund** kostenlos befördert.





4. Barrierefreies Fliegen.

4.1 Verkehrsangebote.

Am 26.7.2008 trat die EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität in Kraft. Darin ist festgelegt, dass dieser Personenkreis vor Diskriminierung zu schützen ist und ihm beim Reisen mit dem Flugzeug **umfassende Hilfe** geleistet werden soll.

Zu den Hilfeleistungen zählen u. a. die Beförderung von Rollstühlen oder Blindenhunden sowie die Unterstützung beim gesamten Ablauf der Abfertigung – bis zum Besteigen des Flugzeugs auf allen EU-Flughäfen. Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen **gilt eine Beförderungspflicht**. Diese besagt, dass keinem Fluggast mit Behinderung die Beförderung verweigert werden darf. Allerdings ist der Hilfebedarf **mindestens 48 Stunden** vor Abflug bei der Fluggesellschaft oder dem veranstaltenden Reiseunternehmen anzumelden.

➔ **TIPPI!** Behindertengerechte Toiletten sind nicht in allen Flugzeugen vorhanden. Am besten, Sie fragen vor der Flugbuchung bei der Fluggesellschaft nach.

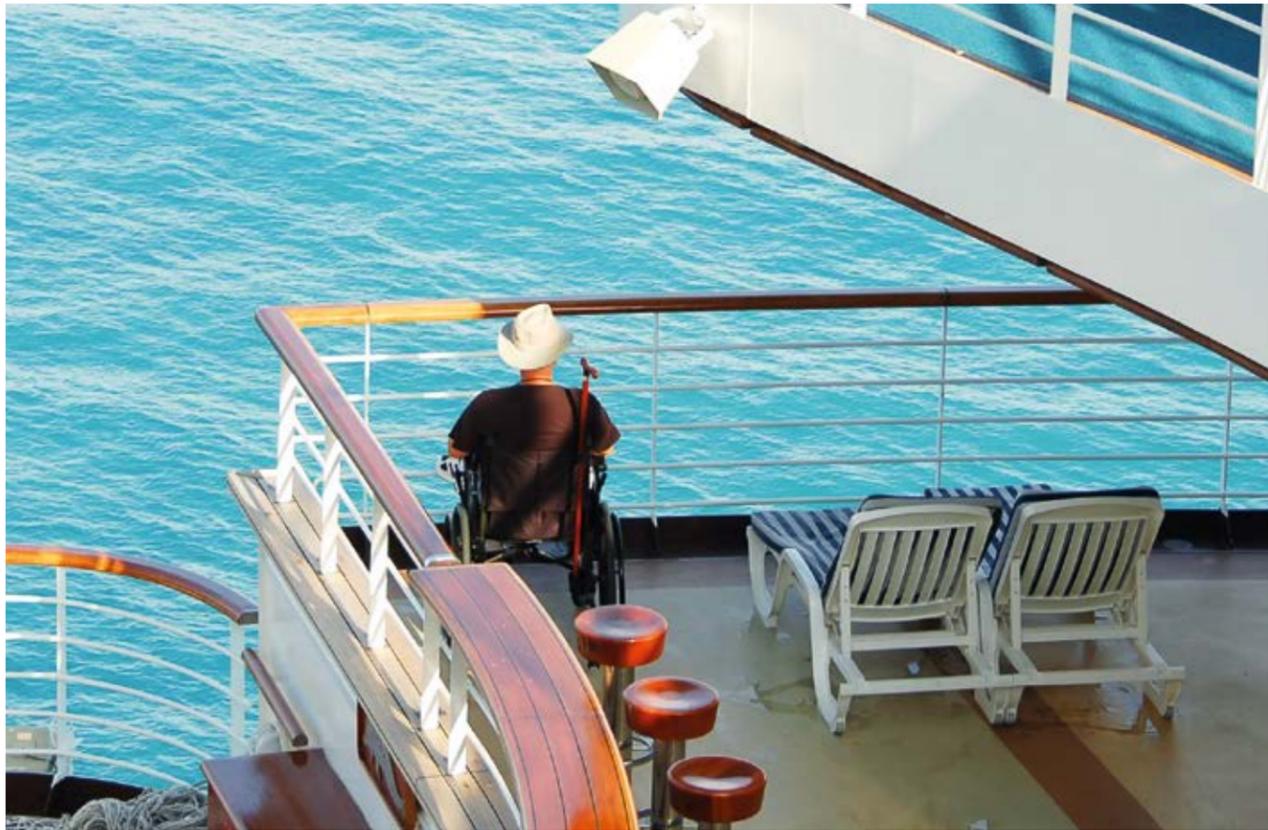
4.2 Nachteilsausgleiche.

Die von Fluggesellschaften gewährten Konditionen für Flugreisende mit Behinderung sind vielfältig. Hierzu zählen z. B. Vergünstigungen, die kostenlose Beförderung von Begleitpersonen und Hunden sowie der Transport von medizinischen Hilfsmitteln. Allerdings gibt es **keine einheitliche Regelung**; die direkte Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft ist daher empfehlenswert.

Die Lufthansa hat für Vielflieger mit Handicap, z. B. Atemproblemen, Herzschrittmacher oder Diabetes mellitus, die **Frequent Traveller's Medical Card (FREMEC)** entwickelt, die bei allen Airlines, die dem Luftfahrtverband IATA angehören, gültig ist. Auf der Karte werden für die Betreuung wichtige Daten gespeichert. Sie ersetzt das sonst für jeden Flug notwendige medizinische Betreuungsformular und vereinfacht die Flugbuchung mit individuellem Servicepaket.

Zu den Rechten von Flugreisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität berät das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) auf www.lba.de. Wählen Sie dort den Reiter „Fluggastrechte“.

➔ **TIPPI!** Informieren Sie das Reiseunternehmen oder die Fluggesellschaft bereits bei der Buchung über Ihre Bedürfnisse.



5. Barrierefreies Schifffahren.

5.1 Verkehrsangebote.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Tipps zur Barrierefreiheit bei Boots- und Schiffsausflügen zusammengestellt. Gehen Sie auf das Webportal für „Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen“ auf www.einfach-teilhaben.de und wählen Sie die Rubrik „Mobilität und Reisen“, im weiteren Verlauf „Barrierefreies Reisen“ und „Reisen mit Schiff und Fähre“.

5.2 Nachteilsausgleiche.

Die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH bietet Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Freifahrt an: Auf den Strecken Konstanz – Überlingen, Konstanz – Lindau und Radolfzell – Reichenau fahren Sie kostenfrei mit, wenn Sie im Besitz des **Ausweises für die unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen

Personenverkehr sind. Für Ihre Begleitperson ist die Fahrt kostenlos, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck bestätigt ist (Merkzeichen „B“ oder „BN“).

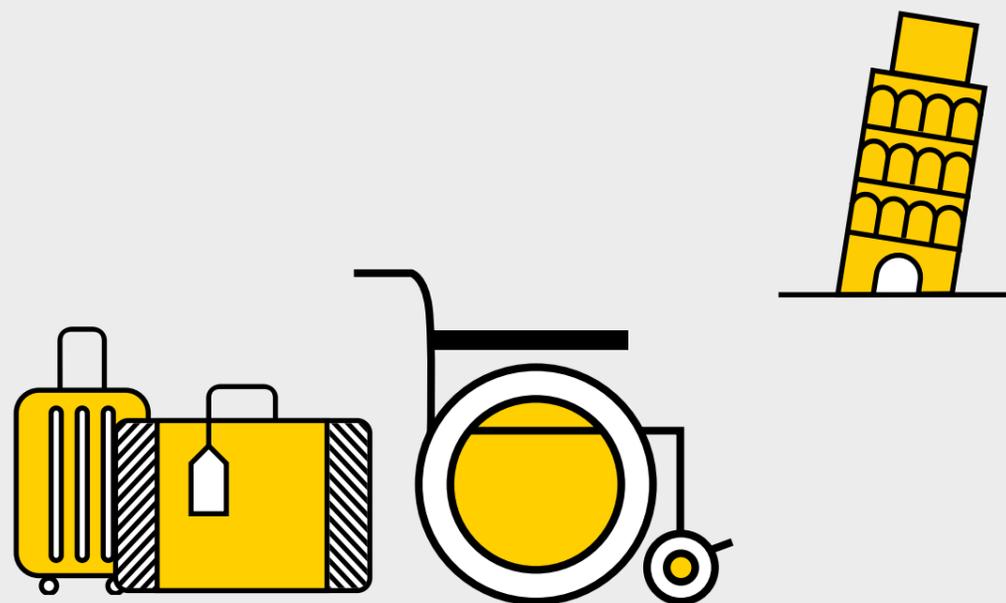
Ihr Handgepäck sowie sonstige orthopädische Hilfsmittel und auch der mitgeführte Krankenfahrstuhl bis zu einem Gesamtgewicht von 200 Kilo werden kostenlos übersetzt. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Information für unsere behinderten und mobilitätseingeschränkten Fahrgäste“. Diese stellt die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH auf www.bsb.de zum kostenlosen Download bereit.

Mit dem in Kapitel B 1.2 auf Seite 53 **beschriebenen Ausweis** fahren Sie zudem unentgeltlich auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See sowie im Nordseeinselverkehr.



C | Barrierefrei auf Reisen.

1. Barrierefreies Reisen	65
1.1 Reisen für Alle	65
1.2 Barrierefreie touristische Servicekette	67
1.3 Angebote für barrierefreies Reisen	68
1.4 Raststätten und Toiletten.....	68
2. Stadtpläne und Karten	70
2.1 Wheelmap	70
2.2 Städtische Informationen	71
3. Geeignete Mietfahrzeuge	72
3.1 Mietwagen, Kleinbusse und Wohnmobile.....	72
3.2 Mietboote.....	73



1. Barrierefreies Reisen.

1.1 Reisen für Alle.

Wie Untersuchungen immer wieder zeigen, unterscheiden sich die **Reisemotive und Urlaubswünsche** von Menschen mit Behinderung kaum von denen ohne Behinderung: Sie wollen Land und Leute kennenlernen, Sehenswürdigkeiten besuchen, sich erholen und einfach mal die Seele baumeln lassen.

Für behinderte Reisende geht es um die gleichberechtigte Teilnahme am Urlaub. Daher müssen Angebote und Dienstleistungen so konzipiert und gestaltet werden, dass sie für **mobilitätseingeschränkte Urlaubende** möglichst uneingeschränkt zugänglich sind.

Davon profitieren auch Menschen ohne Behinderung. Ein größeres Bad, die größere Schrift auf einer Wegtafel oder eine leichter lesbare Speisekarte – all dies sind **Vorteile und Annehmlichkeiten**, die auch viele ältere Reisende gern in Anspruch nehmen.

Geprüfte Kennzeichnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert mit dem Projekt „Reisen für alle“ den **barrierefreien Tourismus** in Deutschland. Eines der Ziele ist die einheitliche, geprüfte Kennzeichnung der Barrierefreiheit touristischer Angebote.

Mit der Umsetzung des Projekts wurden das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. und die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo) betraut. An der Entwicklung des Gütesiegels „Reisen für Alle“ waren Betroffenenverbände sowie touristische Akteure beteiligt. Inzwischen wurden **zahlreiche Betriebe** und Angebote von **externen, speziell geschulten Erheberinnen und Erhebern** geprüft.

Lizenznehmer des Systems „Reisen für Alle“ sind Tourismusmarketing-Organisationen der Länder und überregionale Tourismusunternehmen.

Die Kennzeichnung „**Barrierefreiheit geprüft**“ ist bundesweit gültig und liefert Hinweise auf die Barrierefreiheit des Angebots. Folgende Icons finden Verwendung (von links nach rechts):



- Icon 1: Barrierefreiheit geprüft
- Icon 2: Menschen mit Gehbehinderung
- Icon 3: Rollstuhlfahrende
- Icon 4: Menschen mit Hörbehinderung
- Icon 5: gehörlose Menschen
- Icon 6: Menschen mit Sehbehinderung
- Icon 7: blinde Menschen
- Icon 8: Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

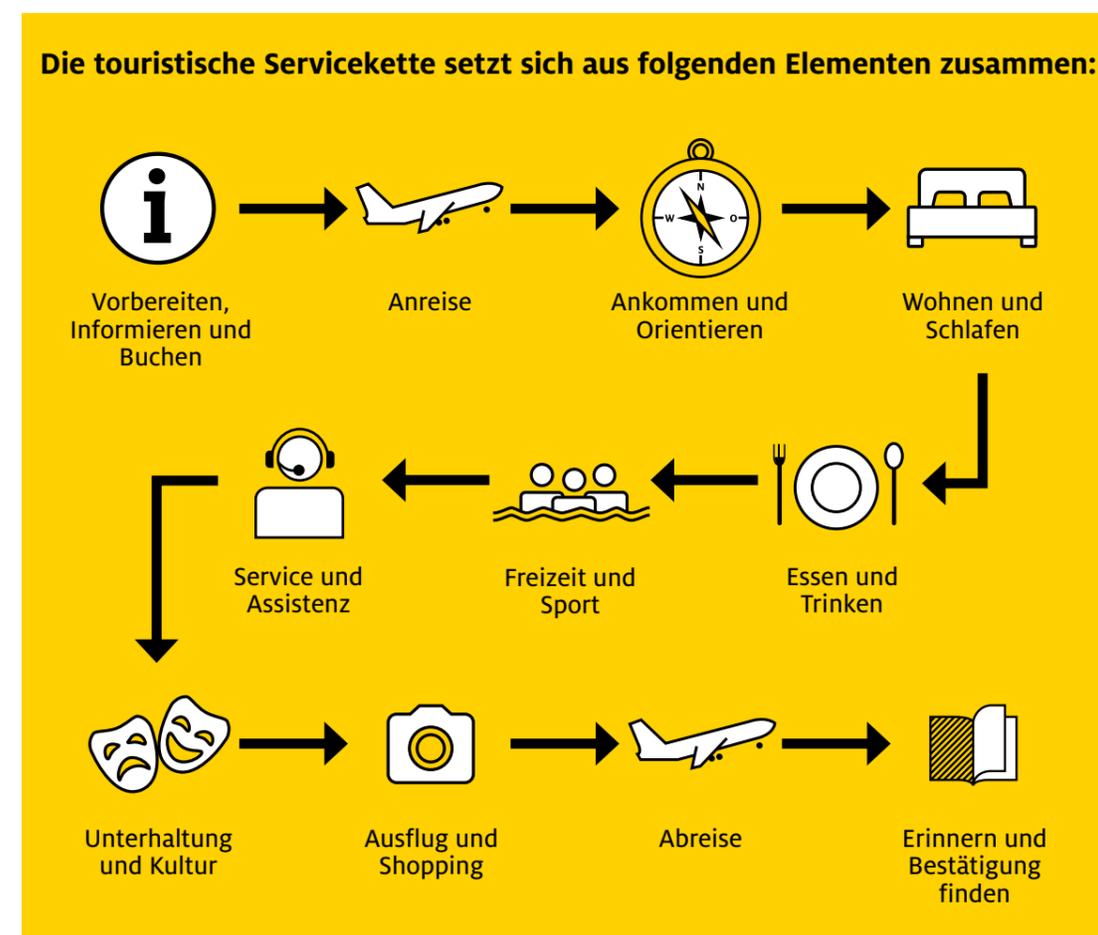
Auf www.reisen-fuer-alle.de erhalten Sie weitere Informationen über das Projekt und können zudem barrierefreie Angebote abfragen.

Der **ADAC Maps-Routenplaner** unterstützt Sie bei der Erstellung Ihrer individuellen Reiseroute innerhalb Europas. Er zeigt Ihnen u. a. **barrierefreie Angebote** auf der Strecke an. Gehen Sie dazu auf <https://maps.adac.de> und klicken Sie den Reiter „Infos anzeigen“ an. Unter „Nützliche Adressen“ wählen Sie „Barrierefreie Angebote“.

1.2 Barrierefreie touristische Servicekette.

Die Servicekette ist grundsätzlich für **behinderte und nicht behinderte Gäste** identisch, allerdings sind die Ansprüche und spezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf die einzelnen Elemente je nach Art der Behinderung unterschiedlich. Wichtig ist ein Angebot, das sich über alle Elemente der Servicekette erstreckt – denn nur so wird eine Destination in Sachen Barrierefreiheit auch nachhaltige Erfolge erzielen können.

Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, können die Erwartungen an Wohnen und Schlafen sowie Essen und Trinken durch Hotellerie und Gastronomie mehr und mehr erfüllt werden. Bei allen übrigen Elementen gibt es nach wie vor erhebliches Verbesserungspotenzial. Eine intensive Recherche vor Urlaubsantritt und die **detaillierte Nachfrage im Tourismusort** sind für Urlaubende mit Behinderung nach wie vor unerlässlich.



1.3 Angebote für barrierefreies Reisen.

Die Zahl der Veranstalter, die sich des Themas Reisen mit Handicap annehmen, wächst beständig. Somit können Sie Angebote sowohl bei spezialisierten als auch bei renommierten Firmen einholen. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie ein barrierefreies Zimmer etc. gebucht haben.

1.4 Raststätten und Toiletten.

Die meisten Raststätten und Toiletten an Deutschlands Autobahnen sind barrierefrei. In Raststätten mit Selbstbedienungsabteilungen helfen Servicekräfte auf Nachfrage.

Informationen zu barrierefreien Rastplätzen erhalten Sie hier:

- <https://maps.adac.de>
- Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG
T +49 228 92 20
F +49 228 922 41 10
kundenservice@tank.rast.de; www.tank.rast.de
- Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V. (VEDA)
T +49 4154 595 90 83
a.quabach@veda-ev.de; www.autohof.de

Behindertentoiletten an Rastplätzen und Raststätten sind häufig verschlossen. Für den Zugang gibt es den sogenannten Euro-WC-Schlüssel, mit dem sich die **Einrichtungen kostenlos benutzen lassen**. Dieser kann gegen Entgelt beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V. oder dem Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt e.V. angefordert werden (s. Kapitel A 5.7, Seite 45).

Einen Anspruch auf den Euro-WC-Schlüssel haben z. B. folgende Personen:

- Schwer Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrende
- Stomaträger
- Blinde
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- An Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte Personen
- Menschen mit chronischen Blasen-/Darmleiden

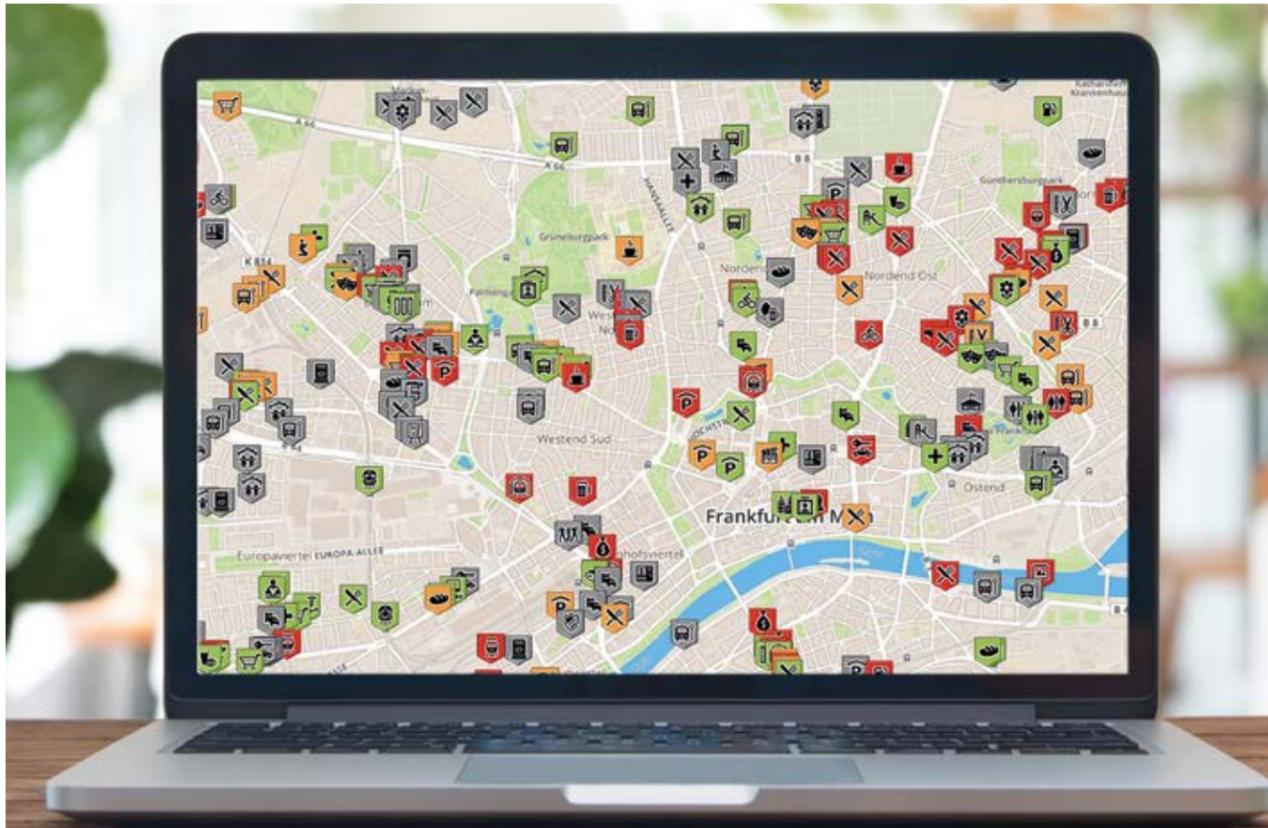
Auf jeden Fall erhalten Sie einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis entweder das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind) unabhängig vom Grad der Behinderung (GdB) vorliegt oder wenn Sie einen **GdB von mindestens 70 und das Merkzeichen „G“ (gehbehindert)** nachweisen können.

Der Schlüssel passt zu Autobahntoiletten und öffentlichen WCs vieler Städte in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, der Schweiz und einigen weiteren europäischen Ländern. Das Buch „Der Locus“ listet rund **9.000 Toilettenstandorte** in ganz Deutschland und teilweise auch im Ausland auf und kann ebenfalls über den CBF Darmstadt e.V. bezogen werden.

Radar-Schlüssel

In Großbritannien gibt es einen ähnlichen Schlüssel, den sogenannten Radar-Schlüssel (Radar Key). Diesen können Sie für ca. zehn Euro inklusive Versandkosten im Internet bestellen, z. B. auf www.disabilityrightsuk.org in der Rubrik „Shop“. Dort finden Sie auch eine Übersicht über barrierefreie Toiletten in Großbritannien.





Data: © OpenStreetMap contributors, Icons: CC-BY-SA Maps Icons Collection © www.wheelmap.org, ein Projekt von Sozialhelden e.V.

2. Stadtpläne und Karten.

2.1 Wheelmap.

Die Online-Karte www.wheelmap.org wurde von Sozialhelden e.V. ins Leben gerufen und unterstützt Sie bei der Suche nach rollstuhlgängigen Orten. Die Rollstuhltauglichkeit öffentlich zugänglicher Plätze wird über ein Ampelsystem angezeigt.

In Wheelmap fließen die Geodaten von OpenStreetMap (OSM) ein. OpenStreetMap ist eine Weltkarte, die für alle Menschen frei zugänglich ist. Auf Wheelmap können alle zugreifen und **Änderungen sowie Anregungen** melden oder öffentlich zugängliche Orte markieren, wenn diese rollstuhlgerecht sind – und das weltweit.

Wheelmap steht auch als App für iPhone, Android sowie Windows 10 zur Verfügung.

2.2 Städtische Informationen.

Viele Städte pflegen Hinweise zu barrierefreien Plätzen in ihre Stadtpläne ein oder haben sogar Datenbanken mit Informationen für Menschen mit Behinderung wie z. B. eingeschränkter Mobilität eingerichtet. Es lohnt sich also, im Internet auf der Seite der gewünschten Stadt zu recherchieren – das **Suchwort „barrierefrei“** hat sich dabei als besonders effizient erwiesen.





3. Geeignete Mietfahrzeuge.

3.1 Mietwagen, Kleinbusse und Wohnmobile.

Immer mehr Autovermietungen haben spezielle Fahrzeuge für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderung im Angebot. Sogar der Anmietung eines **Wohnmobils** oder eines **Kleinbusses** für einen barrierefreien Ausflug oder Urlaub steht nichts mehr im Weg.

Kontaktdaten von Autovermietungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Europcar Autovermietung GmbH

T +49 40 52 01 88 00 0

infomaster@europcar.com; www.europcar.de

Handicaptravel

T 0800 8 63 25 56 (gebührenfrei)

F +49 30 88 67 99 03

info@unfallopfer-hilfswerk.de; www.handicaptravel.de

PARAVAN GmbH (Kooperationspartnerschaft mit AVIS)

T +49 7388 99 95 91

F +49 7388 99 95 79

vertrieb@paravan.de; www.paravan.de

SIXT GmbH & Co. Autovermietung KG

T +49 89 74 44 40

F +49 89 74 44 48 66 66

kundenbetreuung@sixt.com; www.sixt.de



TIPP! Da die Anzahl entsprechender Fahrzeuge beschränkt ist, sollten Sie frühzeitig reservieren.

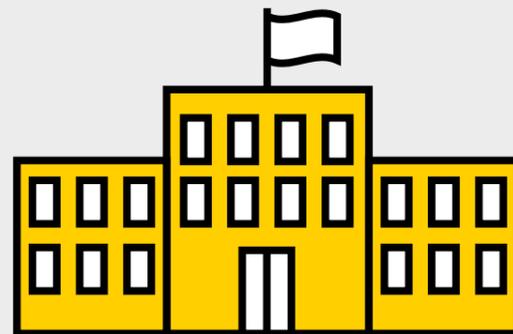
3.2 Mietboote.

Handicaptravel ermöglicht Ihnen sogar das barrierefreie Reisen auf dem Wasser. Auf www.handicaptravel.de erfahren Sie alles Wissenswerte rund um Hausbootcharter und zahlreiche weitere Aktivitäten. Zudem bietet Handicaptravel eine behindertengerechte Hotelsuche.



D | Unterstützung und Beratung.

1. ADAC Leistungen	75
1.1 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe	75
1.2 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC	77
1.3 Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings	77
2. Öffentliche Stellen	78
2.1 Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)	78
2.2 Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	79
3. Hilfreiche Adressen	80



1. ADAC Leistungen.

1.1 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe.

Die Notrufe der ADAC Mitglieder werden rund um die Uhr bei fünf mit modernster Technik ausgestatteten Pannenhilfe-Zentralen angenommen. Mit satellitengestützter GPS-Technik wird das Teammitglied der Pannenhilfe geortet, das am schnellsten vor Ort sein kann. In über 85 Prozent aller Fälle gelingt es den Gelben Engeln, **den Schaden direkt zu beheben**. Aufwendiges Abschleppen und hohe Werkstattkosten bleiben Ihnen somit erspart.

Muss Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden und benötigen Sie ein Taxi zur Weiter- bzw. Heimfahrt, übernimmt der ADAC bei Vorliegen einer ADAC Premium- oder Plus-Mitgliedschaft die **Kosten für Kurzfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln** oder dem Taxi in Europa bis insgesamt 50 Euro.

Pannenhilfe per App

Sparen Sie Zeit und Nerven im Pannenfalle! Mit der ADAC Pannenhilfe-App können Sie bei einer Fahrzeugpanne oder einem Unfall einfach und schnell Hilfe anfordern. **Erhältlich bei Google Play und im App Store.**

Hilfe bei Pannen und Notfällen in Deutschland und im Ausland

ADAC Info-Service	0 800 5 10 11 12 (Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr)
Pannenhilfe Deutschland	089 20 20 40 00
Pannenhilfe online	adac.de/hilfe 22 22 22 (Verbindungskosten je nach Netz betreibender Firma/Versorgungsunternehmen)
Hilfe an Notrufsäulen	Unbedingt den ADAC verlangen!
Hilfe im Ausland	Fahrzeugschaden +49 89 22 22 22

Damit wir Ihnen schnell helfen können, benötigen wir folgende Daten:

- Vor- und Nachnamen
- Mitgliedsnummer
- Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Ausfallursache
- Schadensort

Pannenhilfe online

Sie können eine Fahrzeugpanne auch schnell und bequem online melden. Dieser Service steht Mitgliedern deutschlandweit, Plus-Mitgliedern europaweit und Premium-Mitgliedern sogar weltweit zur Verfügung. Die ADAC Pannenhilfe online ist leicht über jedes internetfähige Gerät zu bedienen, ohne dass dafür ein Download erforderlich ist. Per Log-In unter „Mein ADAC“ werden Ihre hinterlegten Mitglieds- und Fahrzeugdaten einfach in die Auftragsmaske übernommen. Das spart Ihnen Zeit.

Dank der Ortungsfunktion lokalisiert die Pannenhilfe online Ihren Pannenort automatisch. Im Ernstfall lassen sich so alle wichtigen Informationen schnell und unkompliziert an unser Helfeteam übermitteln. Nach erfolgter Hilfeanforderung erhalten Sie aktuelle Statusmeldungen und es wird Ihnen auch die voraussichtliche Wartezeit angezeigt.

Die Pannenhilfe online steht allen Nutzerinnen und Nutzern im vollen Umfang kostenlos zur Verfügung – auch Nichtmitgliedern. Die Hilfeleistungen durch die ADAC Pannenhilfe sind jedoch nur für Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaftsbedingungen kostenfrei.

Als sprach- oder hörbeeinträchtigtes ADAC Mitglied loggen Sie sich auf der ADAC Homepage unter „Mein ADAC“ ein und aktivieren anschließend in der Auftrags-

maske im Abschnitt „Ihre Kontaktoption“ die Checkbox „Ich bin sprach- oder hörbehindert“. Geben Sie eine E-Mail-Adresse ein, unter der wir Sie erreichen können. Optional können Sie uns eine Mobilfunknummer mitteilen. Dann senden wir Ihnen zusätzlich eine SMS.

1.2 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC.

Der ADAC bietet für schwerbehinderte Personen ein weites Spektrum an Leistungen zu vergünstigten Tarifen – von der klassischen ADAC Mitgliedschaft bis zur ADAC Premium-Mitgliedschaft für Schwerbehinderte inklusive Unterwegsschutz. Auskünfte sind im Internet auf www.adac.de unter der Rubrik „Mitgliedschaft“ sowie telefonisch über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0 800 5 10 11 12 erhältlich.

1.3 Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings.

An den Fahrsicherheitstrainings des ADAC können selbstverständlich auch Personen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen teilnehmen. Diese trainieren mit ihrem Fahrzeug spezielle Fahrübungen, um **kritische Situationen im Straßenverkehr** besser meistern zu können.

Bitte haben Sie keine Scheu, bei der Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining Ihre Mobilitätseinschränkung oder Behinderung zu benennen. So können erfahrene Trainerinnen und Trainer Sie noch besser unterstützen. Erfahrungen zeigen, dass durch Teilnehmende mit Handicap **neue Aspekte in den Kurs einfließen**, von denen auch die anderen Kursmitglieder profitieren können.

Informationen sind im Internet auf www.adac.de/fahrsicherheitstraining oder über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0 800 5 10 11 12 erhältlich.



TIPP! Der ADAC führt die Kurse nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) durch. Damit besteht für Sie die Möglichkeit, Zuschüsse von Ihrer Berufsgenossenschaft zu bekommen.



2. Öffentliche Stellen.

2.1 Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Personen mit Behinderung haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Gleichstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat umfassende Informationen aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und soziale Sicherung auf www.bmas.de zusammengestellt.

Bei konkreten Fragen zu Themen wie Rente, Minijobs oder Infos für Menschen mit Behinderung steht Ihnen das **Bürgertelefon** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

2.2 Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Fühlen Sie sich durch Ämter oder Behörden benachteiligt, weil beispielsweise die Barrierefreiheit der Zugänge zu Gebäuden nicht gewahrt ist? Seit Ende 2016 unterstützt die unabhängige Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) unentgeltlich Menschen mit Behinderung, wenn diese sich in ihrem **Recht auf Barrierefreiheit** durch die Bundesbehörden nicht wahrgenommen fühlen.

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53, 10117 Berlin

T +49 30 185 27 28 05

F +49 30 185 27 29 01

info@schlichtungsstelle-bgg.de; www.schlichtungsstelle-bgg.de

Kontaktanfrage in Deutscher Gebärdensprache (DGS)

Mit SQAT (Signing Question and Answer Tool) haben gehörlose Nutzerinnen und Nutzer der Website www.schlichtungsstelle-bgg.de die Möglichkeit, mit der die Website betreibenden Firma ohne Barrieren zu kommunizieren – in Ihrer eigenen Sprache, der Deutschen Gebärdensprache (DGS). Sie zeichnen dafür einfach per Smartphone oder Webcam eine Anfrage oder Nachricht in DGS als Video auf und schicken dieses mit wenigen Klicks ab. Ihre Antwort erhalten Sie ebenfalls per Video in DGS. Der SQAT-Service ist kostenlos.



3. Hilfreiche Adressen.

Vielleicht kennen Sie jemanden, der kompetente Unterstützung benötigt und eine Ansprechperson sucht? Hier helfen die im Folgenden aufgeführten Anlaufstellen sicher weiter. beachten Sie: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- **Kontakt:**

Mauerstraße 53
10117 Berlin

T +49 30 221 91 10 06 (Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 20)
(Themenbereich „Infos für Menschen mit Behinderungen“)

F +49 221 91 10 17

- **Gebärdentelefon:**

Die Adresse des Gebärdentelefons ist keine E-Mail-Adresse und auch keine Website, sondern die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Gebärdentelefon (ISDN-Bildtelefon): +49 30 188 08 08 05

info.gehoerlos@bmas.bund.de

www.behindertenbeauftragter.de

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Hafenstraße 6

78462 Konstanz

T +49 7531 364 00

F +49 7531 36 40 39 99

info@bsb.de

www.bsb.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

T +49 30 221 91 10 06

(Infos für Menschen mit Behinderung)

info@bmas.bund.de

E-Mail für Gehörlose:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V.

Altkrautheimer Straße 20

74238 Krautheim

T +49 6294 428 10

F +49 6294 42 81 79

info@bsk-ev.org

www.bsk-ev.org

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstraße 123a

64293 Darmstadt

T +49 6151 812 20

F +49 6151 81 22 81

bestellung@cbf-darmstadt.de

www.cbf-da.de

Deutsche Bahn

Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ)

– Unterstützung bei der Planung barrierefreier Reisen

T +49 30 65 21 28 88

F +49 30 65 21 28 99

msz@deutschebahn.com

www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei

Deutscher Behindertenrat (DBR)

info@deutscher-behindertenrat.de

www.deutscher-behindertenrat.de

einfach teilhaben – Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen

(herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

T +49 30 221 91 10 06

www.einfach-teilhaben.de

Europäische Kommission – Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

1049 Brüssel/Belgien

T 00800 67 89 10 11

(gebührenfrei von jedem Ort innerhalb der EU)

www.ec.europa.eu/social

Luftfahrt-Bundesamt

38144 Braunschweig
T +49 531 235 50 (Anfragen und
Vermittlung)
F +49 531 55 90 99
poststelle@lba.de
www.lba.de

Manfred-Sauer-Stiftung

Neurott 20
74931 Lobbach
T +49 6226 96 02 50
F +49 6226 960 25 15
info@msstiftung.de
www.manfred-sauer-stiftung.de

**Nationale Kommunikationsstelle
Barrierefrei im Alltag (NatKo)**

Speditionstraße 21
40221 Düsseldorf
info@natko.de
www.natko.de

**Sozialhelden e.V.
c/o Immobilien Scout GmbH**

Invalidenstraße 65
10557 Berlin
info@sozialhelden.de
www.sozialhelden.de

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Liniestraße 131
10115 Berlin
T +49 30 92 10 58 00
F +49 30 92 10 58 01 10
kontakt@vdk.de
www.vdk.de

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Schulstraße 22
33311 Gütersloh
T +49 5241 977 00
F +49 5241 977 07 77
info@schlaganfall-hilfe.de
www.schlaganfall-hilfe.de

**Stiftung MyHandicap
gemeinnützige GmbH**

MesseCampus Riem
Joseph-Wild-Straße 20
81829 München
T +49 89 250 06 18 72
info@enableme.de
www.enableme.de

Unfallopfer-Hilfswerk

Postfach 28 46
74018 Heilbronn
T +49 30 88 67 99 02
oder kostenfrei unter 0800 8 63 25 56
F +49 30 88 67 99 03
info@unfallopfer-hilfswerk.de
www.unfallopfer-hilfswerk.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kreuz 25
95445 Bayreuth
Postanschrift:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
T +49 921 605 03
F +49 921 605 39 03
poststelle@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80686 München